

Stenographisches Protokoll.

84. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. III. Gesetzgebungsperiode.

Donnerstag, 21. März 1929.

Inhalt.

Regierungsvorlagen: 1. Internationales Abkommen zur Abschaffung der Ein- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen (B. 299);

2. Internationale Vereinbarung, betr. die Ausfuhr von Häuten und Fellen (B. 300);

3. Internationale Vereinbarung, betr. die Ausfuhr von Knochen (B. 301);

4. Ergänzung des Markenschutzgesetzes (B. 302) (2531).

Verhandlung: Erste Lesung der Regierungsvorlagen, betr. die Strafprozeßnovelle vom Jahre 1929 (B. 288) und über die Bildung der Schöffenlisten (B. 289) — Justizminister Dr. Slama (2531), Dr. Eisler (2534), Dr. Mataja (2544) — Justizausschuß (2548).

Ausschüsse: Zuweisung der Regierungsvorlage B. 290 an den Ausschuß für Handel (2548).

Wahl Brachmann als Mitglied und Jiricek als Erzähmann des Ausschusses für Erziehung und Unterricht an Stelle Volkert, beziehungsweise Brachmann, Jiricek als Erzähmann des Verfassungsausschusses an Stelle Volkert, Leuthner als Mitglied und Jiricek als Erzähmann des Justizausschusses an Stelle Volkert, beziehungsweise Leuthner (2548).

Mitteilung des Präsidenten über die Wiedereinberufung des Unterausschusses des Wohnungsausschusses (2548).

Eingebracht wurden:

Antrag: Fink, Födermayr, Striehnigg, Dewathy, Dr. Wagner, betr. Änderungen der gesetzlichen Vorschriften über die Vermögensübertragungsgebühren (204/A).

Auffrage: Barboch, Dr. Wagner, Fahrner, Handelsminister, betr. die teilweise Einstellung des Verkehrs durch die Donau-Dampfschiffahrtsgeellschaft (122/I).

Berichtigung.

Im Protokolle der 83. Sitzung hat es auf S. 2507, Spalte 2, unter Anträgen beim Antrage Buchinger statt „204/A“ richtig zu heißen: „203/A“.

Tagesordnung: Erste Lesung der Regierungsvorlagen, betr. die Strafprozeßnovelle vom Jahre 1929 (B. 288) und über die Bildung der Schöffenlisten (B. 289).

Präsident Dr. Waber eröffnet die Sitzung um 3 Uhr 15 Min. und erklärt das Protokoll über die Sitzung vom 14. März als genehmigt.

Eingelangt sind Regierungsvorlagen, und zwar: Internationales Abkommen zur Abschaffung der Ein- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen (B. 299); Internationale Vereinbarung, betr. die Ausfuhr von Häuten und Fellen (B. 300); Internationale Vereinbarung, betr. die Ausfuhr von Knochen (B. 301); Ergänzung des Markenschutzgesetzes (B. 302).

Es wird zur Tagesordnung übergegangen, das ist die erste Lesung der Regierungsvorlagen über ein Bundesgesetz, betr. die Abänderung der Vorschriften über die Geschwornen- und Schöffengerichte (Strafprozeßnovelle vom Jahre 1929) (B. 288) und betr. ein Bundesgesetz über die Bildung der Schöffenlisten (B. 289).

Bundesminister für Justiz Dr. Slama: Hohes Haus! Die Bundesregierung hat dem Nationalrat einen Gesetzentwurf, betr. ein Bundesgesetz über die Abänderung der Vorschriften über die Geschwornen- und Schöffengerichte (Strafprozeßnovelle vom Jahre 1929), und einen Gesetzentwurf, betr. ein Bundesgesetz über die Bildung der Schöffenlisten, vorgelegt. Sie hat damit dem Nationalrat die Beschlüßfassung und die Entscheidung über eine Frage übertragen, mit welcher sich die Öffentlichkeit, insbesondere in der letzten Zeit, sehr lebhaft befaßt hat, mit dem sich aber die Fachkreise schon seit Jahrzehnten befaßten, ohne daß sie, wie ich gleich vorwegnehmen will, zu einer einheitlichen Beantwortung dieser Frage gekommen sind. Durch die Vorlage dieser beiden Bundesgesetzentwürfe ist die Bundesregierung einer Forderung aller Parteien nachgekommen; denn alle Parteien ohne Unterschied stehen auf dem Standpunkte, daß der gegenwärtige Zustand, der durch die Fehlentscheidungen der Geschwornengerichte hervorgerufen worden ist, auf die Dauer unhaltbar ist, daß diese Fehlentscheidungen danach angetan sind, das Rechtsbewußtsein unserer Bevölkerung auf das tiefste zu erschüttern, und es entspricht dem Wunsche aller Parteien, daß durch diese Gesetzentwürfe es unmöglich gemacht werden soll, daß Österreich, wie der Herr Abg. Austerlitz anlässlich der Budget-debatte gesagt hat, zum Paradies der Mörder werde.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Es fehlt der Bundesregierung selbstverständlich nicht ein, an dem in der Verfassung verankerten Rechte der Teilnahme des Volkes an der Rechtsprechung zu rütteln oder die Teilnahme der Volksrichter an der Strafgerichtsbarkeit in irgendeiner Form zu schmälern. Die Volksgerichtsbarkeit ist heute derart im Volksbewußtsein verwurzelt, daß man sie sich nicht mehr hinwegdenken kann. Die Volksgerichtsbarkeit ist heute ein Mittel zur Sicherung des Vertrauens in unsere Rechtsprechung. Praktisch wurde die Frage der Teilnahme des Volkes an der Strafgerichtsbarkeit dadurch gelöst, daß im Jahre 1873 die Geschwornen-

gerichte und durch die Strafprozeßnovelle des Jahres 1920 die Schöffengerichte nach deutschem Muster eingeführt wurden. Seitdem beschränkt sich die Zuständigkeit der Schwurgerichte im wesentlichen auf die Entscheidung über die Pressinhaltstadelte, auf die nach Artikel VI, §. 2, des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung bezeichneten politischen Verbrechen und Vergehen und auf gewisse schwere Verbrechen, insbesondere Kindesmord, Totschlag und alle jene Verbrechen, die mit einer mehr als zehnjährigen Richterstrafe bedroht sind, beziehungsweise hinsichtlich derer in der Anklageschrift wegen erschwerender Umstände eine Strafe von mehr als zehn Jahren beantragt wird. Die übrigen gemeinen strafbaren Handlungen sind, nachdem der Einzelrichter gefallen ist, den Schöffengerichten überlassen, soweit sie vor die Gerichtshöfe gehören.

Wie hat sich nun die Rechtsprechung der Geschwornengerichte auf diesen drei Gebieten bewährt? Man kann wohl heute mit Recht behaupten, daß die Erhebung von Anklagen wegen Presstadelten und wegen politischer Delikte zu einer Seltenheit geworden ist, nicht deswegen, weil diese Delikte nicht mehr begangen werden, sondern weil sich heute fast niemand mehr trauen kann, wegen derartiger Anklagen das Risiko eines Schwurgerichtsprozesses auf sich zu nehmen, weil eine ganze Serie von Freisprüchen hinsichtlich der Presstadelte und auch der politischen Delikte gezeigt hat, daß auf diesem Gebiete ein Zustand der Rechtlosigkeit eingetreten ist. Denn wenn man sich heute gegen eine Bekleidung durch die Presse nicht wehren kann, wenn man heute gegen Angriffe durch die Presse wehrlos ist, wenn wir sehen, daß heute Schmutz- und Schundliteratur alles überflutet, wenn wir auch in anderen Beziehungen noch eine gewisse Verwilderung unserer Presse feststellen können, so trägt daran zum großen Teil das Versagen der Schwurgerichte schuld.

Die Folge ist die allgemeine Überzeugung, daß eine Reform der Geschwornengerichte durchgeführt werden muß. Die Frage ist nur die, wie diese Reform durchgeführt werden soll. Die Notwendigkeit der Reform ist auch statistisch nachweisbar. Ich verweise hier nur darauf, daß im Justizministerium in der Zeit vom 1. Jänner 1896 bis zur Strafprozeßnovelle vom Jahre 1920 ein Verzeichnis geführt wurde, nach welchem innerhalb dieser Frist nicht weniger als 843 Fehlurteile ergangen sind. Für die Zeit nach dem Jahre 1920 ist diese Ziffer jedenfalls verhältnismäßig größer.

Die Frage steht also nicht so, ob eine Reform notwendig ist, sondern, wie sie durchzuführen ist. Und da stehen sich nicht nur in der Praxis, nicht nur in der Rechtswissenschaft, sondern auch, vom politischen Gesichtspunkte aus gesehen, zwei Parteien sozusagen schroff gegenüber. Die einen glauben, daß

man durch die Reformierung einzelner Bestimmungen des bestehenden Gesetzes, durch die Beseitigung einzelner Mängel zu einer befriedigenden Reform der Geschwornengerichte gelangen könne. Die Bundesregierung steht aber auf dem Standpunkte, daß eine wirkliche Abhilfe gegen das Versagen der Schwurgerichte nur durch die Ersetzung der Geschwornengerichte durch die großen Schöffengerichte nach deutschem Muster erfolgen könne.

Die Ursache des Versagens der Schwurgerichte liegt nicht in einzelnen Mängeln, sondern in seinem Wesen, ich möchte sagen, in dem System des Geschwornengerichtes, welches bewußt eine Spaltung in seinem eigenen Gefüge verlangt, eine getrennte Beratung und Entscheidung in zwei Richterkollegien, von denen das eine nur über die Schuldfrage, das andere nach dem Verdikt der Geschworenen nur über die Straffrage entscheidet. In dieser unnatürlichen Trennung dieser beiden getrennt beratenden Kollegien, in der Schwierigkeit der Fragestellung, in der Schwierigkeit der Beantwortung dieser Fragen liegt die Ursache des Versagens der Schwurgerichte.

Wenn von verschiedenen Seiten Reformen vorgeschlagen werden, wie beispielsweise die, daß die Geschworenen ihr Verdikt begründen sollen, so erkläre ich das glatt für undurchführbar, weil wir heute unseren Geschworenen, mögen sie noch so hoch stehen, derartige Rechtskenntnisse nicht zutrauen können, daß sie in der Lage sind, ihr Verdikt auch tatsächlich zu begründen. Es wird weiters der Vorschlag gemacht, daß man den Vorsitzenden an der Beratung der Geschworenen teilnehmen lassen solle. Das wäre nach meiner Auffassung eine Sünde wider den Geist des Geschwornengerichtes, weil man dadurch den Vorsitzenden wohl an der Beratung der Geschworenen teilnehmen ließe, ihn aber nicht, nachdem die Geschworenen erkannt haben, für die Entscheidung mitverantwortlich machen würde, die die Geschworenen auf Grund der Belehrung und Beratung, die sie vom Vorsitzenden erhalten haben, getroffen haben. Gerade die Vorschläge in dieser Richtung, die uns von den Anhängern der Geschwornengerichte gemacht werden, beweisen uns, daß sie in der Isolierung der Geschworenenbank, in der Trennung der beiden erkennenden Kollegien eben die Hauptursache des Versagens der Schwurgerichte erkennen, und diese Idee führt zwangsläufig dazu, daß eine Reform des Geschwornengerichtes nur dadurch erfolgen kann, daß man eben die beiden entscheidenden Kollegien in gemeinsamer Beratung über die Schuld und die Bestrafung des Angeklagten entscheiden lassen soll.

Von diesen Gesichtspunkten geht die Bundesregierung aus, wenn sie den Antrag stellt, das Geschwornengericht durch das Große Schöffengericht, bestehend aus drei Berufsrichtern und sechs Laien-

richtern, zu ersezen. Die Befürchtung, daß durch die Berufsrichter sozusagen der Einfluß und die Entscheidungsgewalt des Laienelements entweder überhaupt beseitigt oder gemindert werden könnte, trifft nicht zu. Die Jahrzehntelangen Erfahrungen des Deutschen Reiches und die jahrelangen Erfahrungen, die wir selbst mit den Schöffengerichten gewonnen haben, beweisen uns, daß die Schöffen in der Lage sind, sich, wenn es gilt, auch gegenüber den gelehrteten Richtern durchzusetzen.

Ich glaube aber, meine Damen und Herren, daß auch die Voraussetzungen, unter denen seinerzeit das Geschwornengericht geschaffen worden ist, heute von zwei Gesichtspunkten aus nicht mehr zutreffen. Schon in der Beratung der französischen Nationalversammlung über die Schaffung der Geschwornengerichte ist ein bekanntes Mitglied der Nationalversammlung, ein Abbé, aufgestanden und hat damals schon die Schaffung von gemischten Gerichten verlangt. Gerichten, die sich aus gelehrtenden und aus Laienrichtern zusammensetzen sollen, weil er die unkontrollierte Macht des Laienelements fürchtet hat. Und wenn immer auf die geschichtliche Entwicklung in Amerika und insbesondere in England hingewiesen wird, so gebe ich wohl zu, daß in England die Schwurgerichte seit mehr als 700 Jahren und in Amerika viele Jahrzehnte in Wirksamkeit sind, man vergißt aber, meine Damen und Herren, daß insbesondere in England bei den Geschwornengerichten vor allem einmal die Einstimmigkeit der bejahenden wie der verneinenden Entscheidung verlangt wird, daß zweitens dem Berufsrichter bedeutende Befugnisse eingeräumt sind und daß sich die Geschworenen an die Rechtsbelehrung durch den Vorsitzenden halten. Diese Bestimmungen sind in der französischen Verfassung, beziehungsweise in der französischen Gesetzgebung verwässert worden. Dort ist nicht mehr die Einstimmigkeit notwendig, dort genügt die Stimmenmehrheit, und diese Bestimmung haben dann Deutschland und wir in Österreich rezipiert.

Sie dürfen nicht glauben, meine Damen und Herren, daß, wenn wir heute von Schöffengerichten sprechen, das eine Neuheit ist, eine neue Idee, die nur vom Gesichtspunkte der Rechtsangleichung von mir oder von der Bundesregierung aufgeworfen wurde. Nein, schon im Jahre 1863, als die Beratungen über die Geschwornengerichte stattfanden, haben sich in Deutschland und Österreich Männer gefunden — in Österreich war das Baron Hye-Glunck, in Dresden der bekannte Jurist Schwarze —, die sich damals schon mit größter Behemen gegen die Geschwornengerichte und für die Schaffung von Schöffengerichten eingefetzt haben, weil sie befürchteten, daß durch das alleinige Laienelement die Rechtsprechung Schaden leiden könne. Und auch die Voraussetzungen, unter denen Glaser, der schließlich und endlich den Sieg davongetragen hat, die Geschwornengerichtsbarkeit

durchsetzte, sind heute zum Teil nicht mehr zutreffend und überholt. Glaser ist von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß die Schwurgerichtsbarkeit eine Garantie für die freie Beweiswürdigung bilde, für die Mündlichkeit des Verfahrens, für das Anklageprinzip, lauter Grundsätze, die heute in jedem modernen Strafprozeß verwirklicht sind, die also nicht mehr ein Vorzug der Schwurgerichte sind. Und ganz interessant ist, daß Glaser in seinen sieben Vorträgen, die dann zusammengestellt worden sind, als Argument gegen die Schöffengerichte und als Argument für die Geschwornengerichte unter anderem ausdrücklich sagt, daß er deswegen gegen die Schöffengerichte sei, weil ihm vor der Übermacht des Laienelements bange, wenn sie an der ganzen Entscheidung teilnehmen. Diese Argumente sind das Gegenteil von denen, die jetzt immer Glaser in den Mund gelegt werden und von denen behauptet wird, Glaser habe sie vertreten.

Und wenn ich von den politischen Voraussetzungen spreche, von denen man seinerzeit bei Schaffung der Geschwornengerichte ausgegangen ist, nämlich die Bürger zu schützen vor gehässiger Verfolgung durch die Herrscher oder gegen ungerechte Verurteilung durch vom Herrscher abhängige Richter, so muß ich auch hier wieder feststellen, daß diese politischen Voraussetzungen heute nicht mehr zutreffen. Alle Macht geht in der Republik vom Volke aus, die Richter werden von den Volksbeauftragten ernannt, der Richter ist nach der Verfassung in der Ausübung seines Amtes unabhängig, und damit haben nach meiner Auffassung die Schwurgerichte ihre Existenzberechtigung verloren. Tatsache ist, meine Damen und Herren, daß das Schwurgericht, welches seinerzeit geschaffen wurde, um Rechtsbeugungen durch den Herrscher oder durch abhängige Richter zu vermeiden, heute eine Einrichtung geworden ist, die in Wahrheit die Gesetze beugt, weil die Geschworenen, wie auch der Herr Abg. Austerlitz einmal mit Recht sagte, sich heute nicht mehr als die Diener des Gesetzes, sondern als Rebellen gegen das Gesetz betrachten. Das sind die wesentlichsten Momente, die die Bundesregierung zur Vorlage über die Änderung der Geschworenen- und Schöffengerichte bewogen hat.

Im Zusammenhang mit diesem Entwurf steht ein Gesetzentwurf über die Bildung der Schöffenslisten. Auch dieses Problem schreit nach einer Reform. Die Verhandlungen, die im Justizausschuß durch eineinhalb Jahre geführt wurden, haben bewiesen, daß auf diesem Gebiete die Frage nach einer Lösung drängt. Soll die Bildung der Geschworenen-, nunmehr der Schöffenslisten eine Angelegenheit der politischen Verwaltung und damit eine Angelegenheit sein, auf die die politischen Parteien Einfluß nehmen können, oder soll die Bildung der Schöffenslisten als eine Frage der Gerichtsbarkeit in die Zuständigkeit

der Gerichte gelegt werden? Die Bundesregierung mußte eine Lösung suchen, nach der die Bildung der Schöffenlisten nicht von politischen Gesichtspunkten aus erfolgt, sondern nur von sachlichen Gesichtspunkten. Es muß Gewähr dafür geboten werden, daß wirklich geeignete Personen, Männer und Frauen, die durch ihr Verständnis, durch ihre Charakterfestigkeit, durch ihre Unbescholtenheit als geeignet erscheinen, über das Schicksal ihrer Mitbürger zu entscheiden. Die Bundesregierung ist zu der Anschauung gekommen, daß der bestehende Vorgang, aus der Urliste für einen ganzen Bezirk die Schöffenliste zu bilden, eine derartige Gewähr nicht bietet, weil der Kreis der Personen, aus denen die Auswahl getroffen werden soll, viel zu groß ist. Die Regierung schlägt daher in dem Gesetzentwurf vor, von der Urliste Abstand zu nehmen, diese kostspielige und überflüssige Arbeit soll in Hinkunft entfallen, und an der Hand der Wählerliste, die nur als Behelf dient, soll bei jedem einzelnen Bezirksgericht durch eine Kommission eine sogenannte Teilliste hergestellt werden. Diese Kommission besteht aus dem Vorsitzender des betreffenden Bezirksgerichtes, aus drei Vertretern der Gemeinden des Bezirksgerichtssprengels, aus einem Vertreter der Justizverwaltung und aus je einem Vertreter der Handels- und Gewerbe kammer, der Arbeiterkammer und der landwirtschaftlichen Hauptkörperschaft. Für jene Gemeinden, die ein eigenes Statut haben, sollen eigene Teillisten gebildet werden, ebenso sollen in Wien für die einzelnen Bezirke Teillisten geschaffen werden. Die in diese Kommissionen zu entsendenden Vertreter der Gemeinden werden von den Gemeindevertretungen, in den Städten mit eigenem Statut von den Gemeinderäten und in Wien von den Bezirksvertretungen nach dem Verhältniswahlrecht gewählt. Diese Teillisten werden je 50 bis 100, höchstens 100 Personen umfassen, und es werden daher die Mitglieder dieser Kommissionen wohl in der Lage sein, diese 50 bis 100 Personen daran hin zu prüfen, ob sie tatsächlich alle die Eigenschaften aufweisen, die man füglich von einem Geschworenen, beziehungsweise nunmehr von einem Schöffen verlangen kann. Gegen diese Teilliste wird auch ein Einspruchsrecht bestehen. Der Vorsitzende des Bezirksgerichtes ist verpflichtet, über solche Einsprüche Erhebungen zu pflegen, er ist von Amts wegen verpflichtet, die Liste zu prüfen, und über die Aufnahme, beziehungsweise die Streichung entscheidet schließlich und endlich nicht der Vorsitzende, sondern die Kommission. Aus diesen Teillisten, die bei den einzelnen Bezirksgerichten hergestellt werden, setzt sich nun die Jahresliste zusammen, das ist die Summe aller Teillisten der Bezirksgerichtssprengel eines Gerichtshofes, und aus dieser so gebildeten Jahresliste bildet nun der Vorsitzende des Gerichtshofs durch das Los die sogenannte Dienstliste. Von der Bildung der Dienstliste, die in öffentlicher Sitzung

vorzunehmen ist, sind die Landesregierung, die Staatsanwaltschaft und die Rechtsanwaltskammern zu verständigen. Auch diesen Faktoren steht das Einspruchsrecht zu, so daß auch dadurch die Gewähr geboten ist, daß tatsächlich ein korrekter Vorgang Platz greift. Auf diese Weise will man die Gewähr bieten, daß aus allen Kreisen der Bevölkerung — ich betone das ganz besonders: man will niemanden, insbesondere keine Klasse, ausschalten, die Beteiligung der Arbeiterkammern in den Kommissionen wird die Gewähr dafür bieten, daß auch die Arbeiterschaft entsprechend berücksichtigt wird — zum Schöffengericht tatsächlich nur jene Personen herangezogen werden, die den Mindestforderungen entsprechen.

Außerdem enthalten beide Gesetzentwürfe noch verschiedene Verbesserungen und Ergänzungen der Strafprozeßordnung, auf die ich aber jetzt anlässlich der ersten Lesung nicht näher eingehen will.

Meine verehrten Damen und Herren! Die Frage steht nach meiner Auffassung so: Will man Volksgerichte, die über dem Gesetz stehen, die sozusagen auf Grund freier Rechtsfindung, sozusagen bewußt gegen das Gesetz entscheiden, die Gnade üben, dann bleiben wir bei dem bestehenden System, bei den Schwurgerichten. Wollen wir aber eine Volksgerichtsbartkeit, die sich unter das Gesetz beugt, die das Gesetz anwenden will, die nur ein Diener des Gesetzes und nicht ein Rebell gegen das Gesetz sein will, dann müssen wir derartige Reformen beschließen, wie sie die Regierung vorschlägt, weil wir nur dadurch das Vertrauen der Bevölkerung in die Justiz wieder heben werden.

Von diesem Gesichtspunkte aus bitte ich die Vorlage der Regierung zu beurteilen und dringlich zu behandeln. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Dr. Eisler: Hohes Haus! Die geschichtliche Entwicklung der Schwurgerichte zeigt, obwohl sie eine Institution sind, die zu allen Zeiten den Gegenstand von sehr lebhaften Meinungsverschiedenheiten gebildet hat, doch eine unverrückbare Linie: In Zeiten des lebendigen Fortschrittes sind die Schwurgerichte geschaffen oder wiederhergestellt worden, in Zeiten der Reaktion sind die Schwurgerichte eingestellt, ist ihre Kompetenz eingeschränkt oder sind sie beseitigt worden. Das ist eine Wahrheit, die sich durch die ganze Geschichte der Institution der Schwurgerichte bestätigen läßt. Wenn man aus der Tatsache, daß die Regierung Seipel eine Vorlage eingebracht hat, die die Schwurgerichte beseitigen soll, auf Grund dieser geschichtlichen Erfahrung einen Schluß ziehen kann, dann kann man nur sagen, daß das ein neuer Beweis dafür ist, daß wir in einem absolut reaktionären Regime sind, daß wir eine Regierung vor uns haben, die jedes Muster, das die Reaktion in der Vergangenheit zur Verfügung gestellt hat, gewissenhaft befolgt.

Nun hat der Herr Bundesminister für Justiz allerdings auch Exkurse in die Vergangenheit gemacht. Er hat auch Namen genannt, und es war sogar ein Abbé unter denjenigen, die er als Kronzeugen gegen die Schwurgerichte in Anspruch genommen hat. Aber seine Beweisführung ist im allgemeinen nichts anderes als die Wiedergabe von ein paar Argumenten, die gegen die Schwurgerichte seit ihrem Bestande vorgetragen werden, und es wird gar kein Mensch leugnen, daß die Schwurgerichte nicht nur die Mängel haben, die ihnen der Herr Bundesminister für Justiz nachsagt, sondern daß sie noch mit einer ganzen Anzahl anderer Mängel behaftet sind. Aber eine Diskussion, die so geführt wird, daß man an einer Institution alles, was an ihr unzulänglich ist, hervorhebt, aber alles verschweigt, was seit Jahrhunderten nicht nur zu ihrer Rechtfertigung angeführt wird, sondern was sie geschaffen und immer wieder ihre Herstellung herbeigeführt hat, wenn sie beseitigt wurde, eine solche Diskussion ist natürlich nur von Seiten derjenigen möglich, die aus den Tendenzen Schwurgerichte ab schaffen wollen, von denen die Regierung Seipel geleitet ist. Und da ist der Gesetzentwurf selbst lehrreicher als das, was der Herr Bundesminister für Justiz zu seiner Rechtfertigung vorgebracht hat.

Es wird vom Herrn Bundesminister für Justiz gesagt — und da werde ich ihm nicht allzu lebhaft widersprechen —, daß in der letzten Zeit Fehlentscheidungen bei Verhandlungen über Bludelikte vorgekommen sind, die starken Widerspruch geweckt haben. Ja, es wird sogar auf eine Statistik hingewiesen, die im Justizministerium seit Jahrzehnten geführt wird und aus der sich ergeben soll, daß die Neigung der Geschworenen, leichter freizusprechen, als es gelehrt Richter, als es Schöffengerichte tun, durch Jahrzehntelange Beobachtungen bestätigt wird. Der Herr Bundesminister für Justiz sagt uns damit nichts Neues. Denn bevor diese Statistik angelegt wurde, hat es immer Feststellungen darüber in der Literatur gegeben, und die Literatur über das Schwurgericht hat seit dem Bestande der Schwurgerichte immer wieder die Wahrnehmung gemacht, daß der Prozentsatz von freisprechenden Urteilen, die von Schwurgerichten gefällt werden, wesentlich größer ist als der Prozentsatz von freisprechenden Urteilen, die von gelehrt Gerichten gefällt werden. Und dabei bin ich selbst der festen Überzeugung, daß Anklagen, die man vor Schwurgerichten erhebt, in der Regel mindestens mit derselben Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit vorbereitet werden wie die Anklagen, mit denen man vor die gelehrt Richter geht. Ich bin ganz der Meinung des Herrn Bundesministers für Justiz, daß auf manchen Gebieten Anklagen von vornherein unterlassen werden, weil man mit der großen Wahrscheinlichkeit von Freisprüchen rechnet. Das alles ist nicht neu. Der Wunsch nach Schwur-

gerichten, der in Zeiten lebendiger Teilnahme des Volkes an den öffentlichen Einrichtungen immer erhoben und immer durchgesetzt wurde, ist zum Teil auch durch diese Erscheinung begründet und gerechtfertigt.

Aber das, was die Regierung von uns will, ist ja etwas ganz anderes. Der Herr Bundesminister für Justiz sagt uns, er sei kein Freund der Auffassung, die nicht nur in der letzten Zeit, sondern seit langer Zeit geäußert wird und dahin geht, daß das Schwurgericht in seiner heutigen Form wie jede menschliche Einrichtung Mängel aufweist, die man durch geeignete Reformen entweder beseitigen oder doch weniger nachteilig machen kann. Der Herr Bundesminister für Justiz sagt, er sei ein Freund einer gründlichen Besserung der Verhältnisse: vollständige Beseitigung der Schwurgerichte. Seine Beweisführung hat sich vor allem auf das angebliche Versagen der Schwurgerichte bei der Entscheidung über Kapitalverbrechen bezogen. Aber die Regierung Seipel hat die Absicht, die Tatsache, daß Geschworene angeblich Fehlentscheidungen in Mordprozessen gefällt haben, dazu zu benutzen, um ganzen Prozeß zu machen und die Schwurgerichte überhaupt zu beseitigen, das heißt, das große Gebiet der politischen Delikte, das Gebiet der Presinhaltsdelikte den Geschworenen zu entziehen und anderen Gerichten zu übertragen, Gerichten, die in entscheidender Weise von bürokratischen Richtern beeinflußt sind. Das ist das Wesentliche dieser Reform, und das ist das, was das Urteil über sie rechtfertigt, daß diese Reform nicht etwa die ehrliche Absicht hat, den Beschwerden gegen Fehlentscheidungen der Geschworenen dadurch Rechnung zu tragen, daß man nach Möglichkeit eine bessere Justiz über Kapitalverbrechen herstellt, sondern daß es sich hier um nichts anderes als um eine Ausnutzung dieser Stimmung zur Unternehmung eines reaktionären Vorstoßes gehandelt hat. Das ist die Wahrheit über diese Reform. Ich bin fest überzeugt, daß es der Regierung Seipel gar nicht so sehr um die Kapitalverbrechen und um die Verhinderung künftiger Freisprüche in Mordprozessen zu tun ist, die gegen Expressen gefällt werden, die bei Blättern angestellt sind, mit denen die Regierung des Herrn Seipel im zärtlichsten Einvernehmen lebt, sondern daß es sich hier um die Beseitigung der Geschworenkompetenz für Presinhaltsdelikte und vor allem für politische Delikte handelt. Diesen reaktionären Vorstoß will man nun unternehmen, gedeckt durch die starke Erregung, die einige Geschworenurteile über Kapitalverbrechen gefunden haben. Das ist die wirkliche Gefahr, die dieser Gesetzentwurf uns zeigt, und das ist der Grund, warum dieser Gesetzentwurf absolut unmöglich ist und warum eine Diskussion über diesen Gesetzentwurf vollständig unsfruchtbar bleiben muß, solange er mit dieser Absicht an die Volksvertretung herantritt, solange er die Absicht

äußert, die Geschworenen aus der öffentlichen Rechtspflege überhaupt auszuschließen.

Nun hat der Herr Bundesminister für Justiz diese gründliche Arbeit auch durch Argumente zu rechtfertigen versucht, die nicht gerade den Reiz der Neuheit haben. Er hat nämlich unter anderem auch behauptet, es hätten sich seit der Einführung der Schwurgerichte die Voraussetzungen für ihre Notwendigkeit, die Tatsachen, aus denen sie bei ihrer Einführung begründet wurden, die staatsrechtlichen, die rein menschlichen Voraussetzungen so vollständig geändert, daß heute die Schwurgerichte eine überholte Einrichtung sind. Ein einziges dieser Argumente erfordert überhaupt Beachtung, alle anderen sind ja so alt, daß es hieße, in denselben Fehler verfallen, wenn man die ebenso alte Widerlegung dieser Argumente heute erneuern wollte. Man kann natürlich aus allen Autoren, die sich mit den Schwurgerichten beschäftigt haben, Sätze zitieren, die sich gegen die Schwurgerichte äußern. Ich habe zum Beispiel keinen stärkeren Kronzeugen gegen die Schwurgerichtspartei zitieren gehört als meinen Parteigenossen Austerlitz, der in einer kritischen Beurteilung der Schwurgerichte zu dem Schluß gekommen ist, daß die Schwurgerichte erhalten bleiben müssen. Es ist natürlich eine sehr bequeme Art, aus den Plaidoyers aller Freunde der Schwurgerichte gerade diejenigen Stellen herauszunehmen, in denen sie an den Mängeln der Schwurgerichte, die wir alle sehr gut kennen, Kritik üben. Daselbe gilt von den Zitaten aus Glaser, dasselbe gilt von allen Zitaten, wenn man Freunde der Schwurgerichtsbarkeit als Kronzeugen gegen die Schwurgerichtsbarkeit hinzuzieht.

Aber es gibt ein Argument, das vielleicht doch nicht so abgegriffen ist wie die anderen, das Argument, daß die Geschwornengerichte gewissermaßen ein Widerspruch gegen die Demokratie seien.

Der Herr Bundesminister für Justiz hat uns hier in sehr lebhafter Weise dargestellt, daß auch die gelehnten Richter Organe der Demokratie, vom Volksbeauftragten ernannte Funktionäre sind, daß sie die Demokratie repräsentieren und daß es infolgedessen genug Demokratie in der Rechtsprechung gebe, wenn den gelehnten Richtern die Rechtsprechung übertragen ist und sie Schöffen an ihre Seite bekommen, und daß infolgedessen das, was einmal die Institution der Geschwornengerichte gerechtfertigt hat, der Wunsch, der monarchistischen Beherrschung der Gerichte eine demokratische Einrichtung entgegenstellen, heute ein Anachronismus sei.

Hohes Haus! Die Gegner der Schwurgerichte haben sich da immer jener Argumentation bedient, die auf Grund der gegebenen staatsrechtlichen Verhältnisse am Platze war. Als vor dem Jahre 1848 die Einführung der Geschwornengerichte in Deutsch-

land erörtert wurde, da hat einer der bedeutendsten Strafrechtslehrer, die je in Deutschland gelebt haben, Feuerbach — kein Freund der Schwurgerichte —, gemeint, das sei eine Einrichtung, die für eine Monarchie nicht passe, das passe in eine Demokratie; bis einmal eine Demokratie komme, könne man die Schwurgerichte einführen, aber in einer Monarchie könne man etwas derartiges nicht brauchen. Heute sagen uns die Gegner der Schwurgerichte: Jetzt haben wir eine Demokratie, das Schwurgericht paßt in eine Monarchie, in der Demokratie kann man ein Schwurgericht nicht brauchen. Die Argumentation gegen die Schwurgerichte muß sich naturgemäß immer auf dem Gedanken gründen, daß die Schwurgerichte jener gegebenen staatsrechtlichen Situation widersprechen, in der sie bestehen oder geschaffen werden sollen. In Wirklichkeit ist das natürlich gar kein Argument. In Wirklichkeit ist die Frage, ob Schwurgerichte bestehen sollen oder nicht, eine Frage der rein politischen Entscheidung jeder staatsrechtlichen Form gegenüber. Wenn sich die Regierung Seipel entschlossen hat, dem Parlament einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem die Schwurgerichte in Österreich beseitigt werden sollen, so hat sie das aus gar keiner anderen Erwägung als aus rein politischen Erwägungen getan; es ist nichts anderes als der Wunsch, für die Reaktion in Österreich ein weiteres Stück politischer Macht zu erobern; und das ist der Grund, warum wir diese Vorlage ablehnen.

Wenn man die Gefahr, die mit dieser Vorlage verbunden ist, richtig beurteilen will, dann muß man dem Herrn Bundesminister für Justiz folgen und prüfen, was für eine Funktion die Schwurgerichte in Österreich eigentlich haben. Ich werde zunächst von ihrer Aufgabe, über Mord, Kindesmord und Totschlag zu urteilen, nicht sprechen, sondern ich werde mich zunächst mit der dieser Reform gegenüber viel näherliegenden Frage befassen, welche Aufgabe sie sonst haben. Sie haben über politische Verbrechen und Vergehen und über Delikte zu entscheiden, die durch den Inhalt von Preßzeugnissen begangen werden. Wir kennen die politischen Verhältnisse in Österreich, sie werden uns ja jeden Tag durch Vorkommnisse in der Öffentlichkeit, durch Reden, die unsere Herren Minister halten, in Erinnerung gebracht, und wir können uns infolgedessen ungefähr vorstellen, welche praktischen Folgen es hätte, wenn heute an die Stelle der Schwurgerichte in Österreich gelehnte Richter oder Schöffengerichte traten. Ich will das nur an Beispielen schildern, weil alle allgemeine Darstellung viel weniger überzeugend ist als die Schilderung durch Beispiele. Wir haben in den letzten Tagen zum Beispiel einen Skandal erlebt, der sich an die geplante Aufführung eines mir ganz und gar nicht bekannten Theaterstückes geknüpft hat. In diesem Stücke sollen angeblich — ich kenne es

nicht und weiß daher nicht, ob es wahr ist oder nicht — religiöse Einrichtungen, angeblich Persönlichkeiten der religiösen Legende verspottet oder in einer Form dargestellt sein, die den klerikalen Kreisen in Österreich mißfallen hat. Wir haben in Österreich augenblicklich das Recht der freien geistigen Betätigung in jeder Form, die den geltenden Gesetzen nicht widerspricht. Wenn ein Theaterstück mit dem Strafgesetzbuch oder die Strafprozeßordnung, was zu geschehen hat. Dieser Weg wird natürlich nicht beschritten, in diesem Falle hat sich ein erleuchteter Schützer der Religion oder der heiligsten Güter Österreichs in der Person des Herrn Castiglioni gefunden (*Heiterkeit*) und hat dafür gesorgt, daß die religiösen Gefühle in Österreich nicht weiter verletzt werden können. Aber es findet sich nicht immer ein so frommer, ein für die Heiligkeit der Dinge so begeisterter Mensch wie der Herr Castiglioni. Im normalen Falle ist natürlich die Frage, ob das Strafgesetz verletzt wurde oder nicht, durch die Gerichte und — wie ich feststellen möchte, da Theaterstücke in der Regel in der Form von Druckschriften vor die Öffentlichkeit treten — durch die Schwurgerichte zu entscheiden. Wenn es kein Schwurgericht gäbe, dann sähe die Sache anders aus, dann ließe sich natürlich ein großer Teil der ganzen geistigen Literatur, jener Literatur, die denjenigen nicht gefällt, die gerne eine andere hätten, von heute auf morgen beseitigen, dann wäre natürlich die Freiheit des Wortes, die Freiheit der Schrift und die Freiheit der Überzeugung, soweit sie sich in Werken der Literatur und in der Presse äußert, einfach preisgegeben, dann würde natürlich jeder Schutz fehlen. Ich verstehe den Stoßfeuerz in der Begründung dieser Vorlage, die Staatsanwaltschaften trauen sich nicht an Delikte heran, die im geistigen Kampfe begangen werden, die im Kampfe gegen das freie Wort, gegen das freie Buch, gegen die freie Zeitung verfolgt werden müßten. Ich verstehe, daß die Regierung Seipel sich beklagt, die Staatsanwälte trauen sich an solche Delikte nicht heran, weil es Schwurgerichte gibt. Sie würden sich aber sofort herantrauen, wenn es keine Schwurgerichte mehr gäbe. Bei den Auffassungen, die über das Maß geistiger Freiheit, über die Grundsätze, nach denen die geistige Betätigung in Österreich sich zu richten hätte, bei der Regierung Seipel bestehen, kann man sich ungefähr vorstellen, wie etwa nach der Beseitigung der Schwurgerichte die österreichische Literatur, die österreichische Presse aussähe und wie schlecht es etwa fremden Erzeugnissen der Literatur und der Presse erginge, wenn sie es wagen sollten, über die österreichischen Grenzen zu dringen. Ein großer Teil der heutigen deutschen Literatur könnte in Österreich gar nicht mehr verbreitet, gar nicht mehr gelesen oder Volksgut werden, wenn nicht das

Bestehen der Schwurgerichte die stärkste Garantie dafür wäre, daß die Verbindung zwischen uns und dem deutschen Geistesleben nicht unterbrochen werden kann. Genau so ist es auf anderen Gebieten. Ich weiß, daß sich die Regierung Seipel seit langem in einem mit eigentümlichen Waffen geführten Kampfe gegen die Unsitlichkeit bemüht, aber nicht in der Weise, daß sie etwa die Gemeinden bei ihren Bemühungen unterstützt, durch Schaffung gesunder Wohnungen die Hauptquelle der Unsitlichkeit zu verschütten; nicht etwa dadurch, daß sie die Erziehung der Kinder in der Weise fördert, daß sie Einrichtungen für die freie Bewegung der Kinder, für ihre körperliche, für ihre geistige Entwicklung unterstützt, um dadurch die schlimmsten Gefahren von ihnen abzuwehren; nicht etwa dadurch, daß sie der Not der Arbeitslosigkeit, dieser Hauptquelle der Unsitlichkeit, mit dem nötigen Nachdruck begegnet und die Bemühungen zu ihrer Bekämpfung fördert — oh nein, sondern der Kampf gegen die Unsitlichkeit vollzieht sich vor allem im Kampfe gegen geistige Betätigungen; er vollzieht sich vor allem im Kampfe oder zumindest in fortgesetzten Entrüstungskundgebungen gegen Literaturwerke, kurz gegen die Formen geistiger Betätigung, in denen die Reaktion, in denen vor allem klerikale Auffassungen Unsitlichkeit sehen wollen.

Nun gebe ich zu, hohes Haus, daß auch durch das gedruckt Wort Unsitlichkeit begangen wird. Es ist zum Beispiel sicher ganz interessant, daß gestern in Wien wieder ein Massagesalon ausgehoben wurde und am selben Tage noch die Inserate dieses Massagesalons, dessen Leiterin eine international berüchtigte Kupplerin war, in derselben Zeitung erschienen sind, deren Redaktionsmitglied jenen Mord begangen hat, der zu dieser Diskussion der eigentliche Anlaß war. Mir ist nichts davon bekannt, daß die Justizbehörden in Wien sich über diese nicht etwa unsittlich allein zu nennenden Inserate, sondern über diese Kommerzialisierung der Unsitlichkeit, über die Vereicherung durch die Ausnutzung der Unsitlichkeit allzusehr entrüstet oder daß sie etwas dagegen tun. Und ich bin überzeugt, daß selbst Geschworene solche Dinge nicht als straflos ansehen, sondern solchen Dingen gegenüber die nötige Strenge an den Tag legen werden. Aber darum handelt es sich doch der Regierung Seipel gar nicht. Es handelt sich ihr doch nicht etwa darum, Kuppelzeitungen ihr Geschäft zu erschweren, wenn sie zugleich Zeitungen des Herrn Seipel, Zeitungen der Heimwehr, Zeitungen der Reaktion, Zeitungen sind, die täglich auf die Sozialdemokraten spucken; sondern es handelt sich der Regierung Seipel darum, literarische Betätigung unmöglich zu machen und klerikalen Wünschen dienstbar zu sein. Wenn Sie heute die Schwurgerichte in Österreich abschaffen, dann braucht man alle diese Gesetze gegen Schmuck und Schund, von denen Herr

Seipel geträumt hat, dann braucht man alle diese klerikalen Übertreibungen, die nach bösen Mustern der Vergangenheit orientiert sind, gar nicht mehr, sondern dann genügt der kleine § 516 in der Hand von burokratischen Richtern vollständig, um die deutsche Literatur, soweit sie überhaupt ein freies Wort wagt, soweit sie sich mit dem sexuellen Leben der Menschen, mit dem Leben der Menschen als Geschlechtswesen befaßt, in Österreich unmöglich zu machen und auszurotten. Um ein Literaturmonopol für Klerikale zu erzeugen, braucht man gar nichts anderes als die Beseitigung der Schwurgerichte. Dasselbe gilt für das reiche Gebiet, das solchen Betrachtungen etwa der § 305 des österreichischen Strafgesetzes böte. Wir haben im Jahre 1920 mit guter Absicht Delikte, für deren Ahndung es keine Rolle gespielt hat, ob Schwurgerichte oder Schöffengerichte zuständig sind, der Zuständigkeit der Geschworenen entzogen und sie den Schöffern übergeben. Wir haben aber statt dessen gerade dieses Delikt, dessen ganzer Charakter durch die Praxis der gelehrteten Gerichte als eine Gefahr für die Demokratie erscheinen mußte, den Geschworenen übertragen, und wenn Sie heute, in einer Zeit, in der bedenkenlos jede öffentliche Einrichtung zu politischen Partei-zwecken der Reaktion missbraucht wird, vor allem gegen die Sozialdemokratie, in Österreich den § 305 gelehrteten Gerichten, Schöffengerichten übergeben, so heißt das, daß kein Sozialdemokrat in Österreich mehr eine Rede halten, daß kein Sozialdemokrat mehr in Österreich, ohne der Gefahr ausgesetzt zu sein, hinter Schloß und Riegel zu kommen, eine Wählerversammlung halten, daß kein Sozialdemokrat in Österreich überhaupt mehr eine Überzeugung vertragen kann. Ja, das gefiele den Herrschaften sehr gut!

Und wie steht es denn mit den politischen Verbrechen und Vergehen? Auf sie bezieht sich vor allem das, was ich den Stoßseufzer in dieser Begründung genannt habe. Die Frage, wie man politische Verbrechen und Vergehen in demokratischen Staaten richtig behandelt, ist in den verschiedenen Demokratien, die nach dem Zusammenbruch neu entstanden sind, sehr verschieden gelöst worden. Man war in einigen dieser Demokratien der Meinung, daß es notwendig sei, die Machtmittel des Staates auch der Erhaltung der neuen Staatsform, der neuen demokratischen Ordnung dienstbar zu machen, und man hat versucht, diesen Gedanken in der Form von besonderen Gesetzen zum Schutze der Republik durchzusetzen. Das hat man in Deutschland, das hat man in der Tschechoslowakei getan. Wir sind einen anderen Weg gegangen. Die Anregung zu der Nachahmung dieses Beispiels ist ja im Jahre 1919 auch in Österreich gegeben worden. Ich erinnere mich, daß ein Gesetzentwurf, der ähnliche Bestimmungen enthalten sollte, wie sie im Ausland bestehen, vorbereitet war, aber die österreichische Demokratie hat sich entschlossen,

ihren Bestand und die Abwehr von Angriffen, die gegen sie unternommen werden, nicht den Staatsanwälten, sondern der Einsicht der Menschen zu überlassen. Aber vielleicht wäre das ein Irrtum gewesen, wenn fremdes Beispiel uns darüber belehrt hätte, daß wir uns geirrt haben. In Wirklichkeit hat man mit der Schaffung solcher Einrichtungen im Auslande die sonderbarsten Erfahrungen gemacht. Alle waren geschützt, nur die Demokraten und die Demokratie nicht. Die Bestimmungen zum Schutze der Demokratie sind in der Hand jener Richter, von denen der Herr Bundesminister für Justiz hier behauptet, sie seien ausnahmslos Organe der Demokratie, ausschließlich Bestimmungen gegen die Demokratie geworden, Bestimmungen, die jeden Demokraten in der härtesten Weise getroffen haben, die in der schlimmsten Weise missbraucht wurden, um Demokraten für jedes freie Wort heinzusuchen oder — umgekehrt — für jede Verfehlung anderer, für jede Aktion gegen die Demokratie eine Ausrede bereitzuhalten. Aber warum hinübersehen? Wir können uns leicht vorstellen — und dazu gehört keine besonders lebhafte Phantasie —, wie etwa die Beseitigung der Geschworenen, die Übertragung der Entscheidung über politische Delikte an gelehrtete Richter oder an Schöfften in Österreich sich auswirken würde. Das zeigt uns ja das Bild, wie heute in Österreich Aktionen gegen die Demokratie und gegen die Verfassung beurteilt werden. Wir haben in Österreich heute — nicht gelegnet, sondern zugegeben — eine ganze Bewegung vor uns, die mit Waffen die Demokratie zu stören beabsichtigt und die uns das bei jeder Gelegenheit ankündigt. Das nennt unser Strafgesetz Hochverrat. Ich begrüße es, daß es Geschworne gibt, denn der Herr Justizminister wird dadurch jeder Versuchung entrückt, etwa solchen Hochverrat anklagen zu müssen, weil er mit Recht sagt, es werde sich kein Schwurgericht in Österreich finden, das diese Hochverräte zu verurteilen geneigt ist.

Aber vielleicht wäre diese Gefahr sofort beseitigt, wäre die Begeisterung des Herrn Justizministers für die Verfolgung dieser politischen Verbrecher sofort von jeder Hemmung frei, wenn die Geschworenengerichte beseitigt würden. Dann würde der Herr Bundesminister für Justiz am nächsten Tage gegen alle diese Herren Bundesführer, die täglich ankündigen, sie werden marschieren und sie werden mit dieser unsinnigen Demokratie, mit diesem unsinnigen Parlament gründlich aufräumen, bis sie nur genug Maschinengewehre haben werden, mit Auflagen loszugehen. Ich wünsche gar nicht ihn in diese Lage zu versetzen. Ich glaube allerdings auch nicht, daß er es tätte, weil er in Verlegenheit wäre, wen er da anklagen soll. Er müßte an das Parlament das Ersuchen stellen, den Herrn Bundeskanzler auszuliefern, um ihn wegen Hochverrates anzuladen, weil

der Herr Bundeskanzler, zumindest bei Industriellen, persönlich vorgesprochen hat, um dort die Ordnung der finanziellen Zuwendungen an die Heimwehren zu regeln. Er müßte den Herrn Bundesminister für Heereswesen anklagen, weil der Herr Bundesminister für Heereswesen durch Organe des Heeres die Verbindung mit diesen Leuten aufrechterhält, weil er sie instruiert, weil er sie unterstützt. Er müßte den Herrn Vizekanzler anklagen, weil der Herr Vizekanzler die Gendarmerie dazu verwendet, um den Herrschaften ihre Waffen sicher aufzuheben, um sie in der nötigen ungestörten Verbindung mit den Leuten zu erhalten. Er müßte den ganzen Schwarzenbergplatz anklagen, der jeden Monat seine ständigen Beiträge zur Erhaltung dieser Gesellschaft leistet. Alle ohne Ausnahme müßte der Herr Bundesminister für Justiz durch seine Staatsanwälte anklagen lassen oder er würde, was ich viel eher glaube, darauf verzichten.

Dagegen würde der Herr Bundesminister für Justiz und würde der Herr Bundeskanzler das, was von der anderen Seite geschieht, mit ganz anderen Augen ansehen, und ich brauche erst gar nicht darzustellen, wie sehr sofort nach der Beseitigung der Geschwornengerichte die Gefahr bestünde, daß jeder Mensch, der dem Republikanischen Schutzbund angehört, ein Hochverrater, und jeder, der etwa der Heimwehr oder irgendeiner anderen gegen die Demokratie gerichteten Verschwörung sich angeschlossen hat, ein Held wäre, ein Gesinnungsgenosse des Herrn Bundesministers für Justiz, des Herrn Bundeskanzlers, des Herrn Vizekanzlers, des Herrn Heeresministers, aller dieser erleuchteten Menschen, die heute den Antrag auf Beseitigung des Schwurgerichtes stellen. Wir können uns ja genau vorstellen, wie die politische Justiz in Österreich aussähe, wenn die Geschwornen nicht da wären, und infolgedessen verstehen wir, warum sie dem Herrn Seipel und den übrigen Herrschaften, die seiner Regierung angehören, so gar nicht zusagen, wir verstehen sehr genau, warum man die Stimmung, die ein paar Urteile in Mordprozessen geweckt haben, mit Recht geweckt haben, missbrauchen will, um ein politisches Geschäft der allerschlimmsten Art zu machen, um in Österreich den gefährlichsten reaktionären Vorstoß zu unternehmen, der seit dem Zusammenbruch in diesem Lande ver sucht wurde.

Und wenn etwa das, was ich jetzt sage, als Übertreibung aufgefaßt würde, dann werde ich versuchen, aus den Erfahrungen der österreichischen Vergangenheit und der österreichischen Gegenwart zu zeigen, daß ich nicht übertreibe. Im alten Österreich hat man, wenn man das Bedürfnis nach politischen Verfolgungen hatte, einen sanften und einen energischen Weg gekannt. Der sanfte Weg, das war das Mittel der Delegierung von Schwurgerichten in einem Gebiete, von dem man voraus sah, daß es den Anzulagenden feindselig gesinnt

sei. Ich kann mich aus meiner eigenen Verteidiger vergangenheit erinnern, daß es beliebt war, italienische Studenten, die Briefmarken mit dem Kopf des Kaisers nach unten aufgeklebt hatten, vor Grazer Geschworne zu stellen oder ähnliche hochverräterische Unternehmungen vor Schwurgerichten in den Alpenländern verhandeln zu lassen. Ja, die Geschwornen haben nicht einmal dort für solche Dinge Verständnis gehabt, und ich bestätige, daß alles, was in dieser Begründung darüber steht, wahr ist. Das ist das rühmlichste, was man unseren Geschwornen in Österreich nachsagen kann, daß sie für politische Persecutionen ohne Rücksicht darauf, gegen wen sie sich richteten, fast niemals Verständnis hatten. Selbst die schmähliche Geschichte der Verfolgungen der Arbeiterbewegung in ihren ersten Anfängen wird zumindest gemildert durch die Tatsache, daß manchmal sich Geschworne gefunden haben, die die Staatsanwälte mit diesen Anklagen davonjagten. Wir haben geschichtlichen Grund, von den Geschwornen eine andere Meinung zu haben, wie der Herr Bundeskanzler Seipel und sein Justizminister.

Aber man hat auch einen kräftigeren Weg gekannt, die Einstellung der Schwurgerichte. Da war nun folgendes interessant. Wenn man in Österreich in der Vergangenheit Schwurgerichte einstellte, dann hat man immer ganze Arbeit gemacht, dann hat man gewissermaßen alles, was einer auf seinem Konto hatte, nachgerechnet und mit ihm gründlich abgerechnet. Wir haben selbst im Jahre 1914 erlebt, wie die Beseitigung der Schwurgerichte in ihrer Zuständigkeit für politische Delikte aussieht.

Da möchte ich nur einen Fall aus meiner Erinnerung erzählen, weil er in der Gegenwart seine sonderbaren Analogien findet. Als Anwalt war ich Verteidiger eines Geistlichen, der aus Ostgalizien in ein Lager in der Nähe von Graz gekommen war. Der Mann wurde auf eine Denunziation hin angeklagt, weil er drei Jahre vorher den Kindern, die er im Kirchengesang unterwiesen hatte, ein Lied eingelernt habe, von dem behauptet wurde, es sei russophilen Inhalts gewesen. Der Mann hat sich damit verantwortet, daß dieses Lied nicht nur in einem Volkskalender veröffentlicht, sondern daß es das Bundeslied der ruthenischen Feuerwehrverbände gewesen sei, er konnte sich sogar darauf berufen, daß dieses Lied in der Gegenwart eines galizischen Statthalters gesungen wurde und seinen Beifall gefunden hat. Es war sogar möglich, diese Verantwortung durch eine Auskunft bei der galizischen Statthalterei, die sich damals in Biala aufhielt, zu bestätigen. Allerdings hat die galizische Statthalterei ihrer bestätigenden Mitteilung hinzugefügt, daß aller Wahrscheinlichkeit nach jenem Statthalter nur die Melodie des Liedes und nicht der Text gefallen haben dürfte. (Heiterkeit.) Der Mann hat

vom Grazer Gericht, das sich gegen seine Zuständigkeit lange wehrte und vom Obersten Gerichtshof gezwungen wurde zu urteilen, 18 Monate schweren Kerker bekommen. (*Hört!*) Das Oberlandesgericht in Graz hat aus den 18 Monaten fünf Jahre gemacht und hat das damit begründet, daß die Annahme des ersten Gerichtes, die Täuschung aller dieser Dinge durch die öffentliche Gewalt sei ein Milderungsumstand, falsch sei; im Gegenteil, der Missbrauch der Schwäche der öffentlichen Einrichtungen durch diese bösen Menschen sei ein Er schwerungs umstand. (*Hört! Hört!*) Die hätten klüger sein sollen als alle Statthalter! Damit war mit dem Mann gewissermaßen abgerechnet. Man hat ihn singen, man hat ihn sich freuen lassen, aber wie man ihn dann in die Fänge bekam, da hat er dann alles zu büßen gehabt.

Warum erzähle ich das? Weil es in Österreich nicht etwa derzeit so ist, daß alle politische Justiz nur bei den Geschworenen liegt. Nein, die politische Justiz, für die die Geschworenen kompetent sind, die sehen wir nicht, weil, wie uns Herr Justizminister mit Tränen in den Augen berichtet, keine Anklagen erhoben werden können. Aber es gibt eine politische Justiz in Österreich, die funktioniert. Wir haben zum Beispiel Disziplinargerichte in Österreich, die von Bureaucraten gleicher Art besetzt sind, Gerichte, die durch das Gesetz selbstständig und unabhängig gemacht sind. Sie haben auch über politische Delikte zu entscheiden, allerdings nur über politische Delikte, die eine Gruppe von Staatsangehörigen begeht, nämlich die öffentlichen Angestellten. Die kommen dann vor gelehrte Richter, wenn Sie wollen vor Schöffengerichte, denn in diesen Disziplinargerichten sitzen neben gelehrten Richtern auch die Berufskollegen des Angeklagten, also Schöffen. Sie haben da eine Institution zur Ausübung der politischen Gerichtsbarkeit, die sich von jenem idealen Gericht, das der Herr Bundesminister für Justiz an Stelle der Schwurgerichte setzen will, nicht allzu sehr unterscheidet.

Was machen nun diese Gerichte? Wir hatten in Österreich im kleinen etwas, was dem 31. Juli 1914 im großen ein bißchen ähnlich war. Das war der 15. Juli 1927. So wie nach dem 31. Juli 1914 eine Serie politischer Verfolgungen gegen Staatsbürger überhaupt begonnen hat, so hat nach dem 15. Juli 1927 eine Serie politischer Verfolgungen gegen öffentliche Angestellte begonnen (*Sehr richtig!*) die sozialdemokratisch waren, und zwar — ich sage das hier mit dem Bewußtsein, nur die reine Wahrheit zu sagen — der schmähschärfsten, der unanständigsten, der geschwätzigsten Verfolgungen, die man sich denken kann.

Worin besteht nun diese Art von Justiz? Ich führe das an, um einen Vorgesmack von dem zu geben, was so ungefähr die Beseitigung der Ge-

schwornengerichte in der politischen Rechtsprechung in Österreich bedeuten kann. Der Rayonsinspektor, an den ich da denke (*liest*): „ist schuldig, er habe in seinem Wohnbezirk eine derartige mit seiner Berufsstellung nicht im Einklang stehende eifrige propagandistische Tätigkeit für eine politische Partei betrieben, daß hiervon das Vertrauen der Bevölkerung in seine Unparteilichkeit schwer erschüttert ist, und wird zur Strafe der Pensionierung mit 25 Prozent verminderter Pensionsbezügen verurteilt.“ (*Pfui!-Rufe.*) Nun, was hat dieser Rayonsinspektor — ich werde gleich beweisen, daß er nicht der einzige ist — getan? Er hat sich am 15. Juli so verhalten, daß er eine Remuneration und ein besonderes Belohnungsdekret des Herrn Polizeipräsidenten für sein gutes Verhalten ausgehändiggt bekommen hat. Sie sehen also, damit hängt es nicht zusammen. Er hat allerdings der sozialdemokratischen Partei angehört, er war allerdings sogar Vertrauensmann. Aber das war er auch in den früheren Jahren, das wußten seine Vorgesetzten, das wußten alle, die mit ihm zu tun hatten. Man hat ihn genau so behandelt wie diesen armen polgalizischen Geistlichen. Wenn er am 1. Mai etwa gut gelaunt war, so hat sich diese gute Laune auf seine Umgebung übertragen. Er hat allerdings an einem 1. Mai, der lange vor dem 15. Juli liegt, jenes schwerste Verbrechen begangen, das zu diesem Urteil geführt hat: er hat in dem Hause, in dem er wohnte, geholfen, eine rote Fahne aufzustellen. (*Hört! Hört!*) Und sehen Sie, diese rote Fahne hat vor dem 15. Juli vielleicht sogar manchen dieser Vorgesetzten ganz gut gefallen. (*Sehr richtig!*) Wenn man sie heute fragt, werden sie, so wie der galizische Statthalter, sagen, es habe ihnen die Farbe gefallen, aber nicht die symbolische Bedeutung der Sache. Die Melodie war schön, der Text war nicht schön.

Was hat der Mann noch getan? Das ist besonders charakteristisch. Der Herr Bundesminister für Justiz hat uns — und ich will ihm da den guten Glauben nicht absprechen, der weniger gute Glaube mag bei manchen seiner Kollegen bestehen — erzählt, wie schutzlos der arme Mensch in Österreich ist, der sich von Schmutzzeitungen beschimpfen und beleidigen lassen muß und dem nicht geholfen werden kann, weil die Geschworenen versagen. Der Herr Bundesminister für Justiz sagt uns das als Mitglied einer Regierung, in der er Kollegen hat, die ihm sehr genau erzählen werden, wie man Schmutzblätter gründet, wie man sie erhält, wie man ihnen die Mittel zu ihrer Existenz verschafft. Das alles werden Sie ihm sagen können. Wir haben wiederholt erklärt, daß wir nicht nur jede dieser Auffassungen teilen, sondern vernünftige Maßnahmen zur Bekämpfung der Schmutzprese, dieser Revolver-, dieser Erpresserblätter, fördern wollen, und wir würden für die wirksamste Methode eine Erhöhung der Sauberkeit

bei denjenigen Politikern auf der bürgerlichen Seite halten, die sich ununterbrochen mit solchen unappetitlichen Gesindel einlassen, die es erhalten. Damit wäre diese Revolverpresse sofort erledigt. Wir haben in Wien ein Beispiel eines solchen Schmutzblattes, das alles, was bisher da war, übertrifft, denn es ist nicht nur von einem abgestrafen Expresser gegründet worden, sondern es lebt im Schmutz und vom Schmutz, es ist so schmutzig, daß die eigene Berufsorganisation davon abgerückt ist, daß niemand damit etwas zu tun haben will.

Und nun sehen Sie, dieser Rayonsinspektor, von dem ich hier spreche, hat in Abwesenheit jedes Dritten einem in einer Träfik angestellten Mädel mit Bezug auf dieses Blatt erklärt, es sei ein Schmutzblatt. Das ist jene propagandistische Tätigkeit für eine politische Partei, die ihm seine Existenz gekostet hat. (*Hört! Hört!*) Ich sehe, daß der Herr Bundesminister ein gutes Herz für jene Leute hat, die diese Schmutzblätter angreifen, aber ich sehe, daß nicht den Schmutzblättern ein Haar gekrümmt wird, sondern denjenigen, die den Dreck beim richtigen Namen zu nennen sich getrauen, die den Expresser einen Expresser, den Strolch Strolch und den Schmutz-Schmutz heißen. (*Beifall und Händeklatschen.*) So sieht politische Gerichtsbarkeit in Österreich aus!

Aber ich will nicht unvollständig sein. Der Mann hat noch ein Verbrechen begangen, er ist in einer Mieterversammlung eines Nachbarhauses als politischer Redner aufgetreten. Sie sehen, was politische Justiz in Österreich heute vermag. Er ist wahrscheinlich öfter als Redner aufgetreten. Bis zum 15. Juli 1927 war es einem öffentlichen Angestellten in Österreich, auch wenn er Sozialdemokrat war, nicht verwehrt, in öffentlichen Versammlungen — und hier handelt es sich gar nicht um eine öffentliche Versammlung, sondern um eine Versammlung der Mieter eines Hauses — als Redner aufzutreten. Aber der Mann hat in dieser Versammlung über einen Gegenstand geredet, der nach dem 15. Juli 1927 den öffentlichen Stellen in Österreich noch unsympathischer war als vorher, er hat nämlich über die Bautätigkeit der Gemeinde Wien gesprochen. (*Heiterkeit.*) Und wenn ein öffentlicher Angestellter darüber spricht, so muß er um seine Existenz kommen. Das sind unabhängige Richter (*Ruf: Schande!*), das ist ein Schöffengericht! Glauben Sie denn, daß diese kleinen Urbanets etwas anderes sind wie die großen Vorbilder, die Holzinger u. dgl.? Das sind Knechte, willenlose, schmähliche Knechte (*lebhafter Beifall*) derjenigen, die gerade ihre Herren sind, die gerade über ihre „selbständige und unabhängige Meinung“ zu verfügen haben. Der Herr Bundesminister für Justiz wird mir gewiß nicht sagen, daß er diese Gesellschaft wegen Missbrauchs der Amtsgewalt anklagen wird, daß er sie anklagen wird, weil diese Leute eine politische Maßregelung, einen politischen

Gewaltakt in die Rechtsform eines Erkenntnisses gekleidet haben.

Ich habe Ihnen das nur erzählt, um Ihnen aus der Analogie der Vergangenheit und der Gegenwart zu zeigen, daß sich in der Reaktion weder die Auffassungen noch die Methoden ändern und daß es jede politische Freiheit, jede Freiheit der Ausübung, jede Freiheit der Überzeugung vollständig preisgeben hieße, wenn man den Geschworenen die Rechtsprechung über die politischen Delikte entzieht und sie Leuten überträgt, die jenes Maß von Unabhängigkeit und Selbständigkeit haben wie die Bureaucraten des Herrn Seipels.

Nun will ich mir aber — und nur noch das habe ich zu sagen — nicht den Vorwurf zuziehen, daß ich etwa österreichischen Richtern da Unrecht getan habe. Ich habe im Gegenteil die Überzeugung, daß unter den Richtern, die heute funktionieren und die in den letzten Jahren an Zahl nicht übermäßig mehr geworden sind, weil die Aufnahmeeinschränkung bestand, ganz ausgezeichnete, zum Teil sehr gewissenhafte, auf ihre Unabhängigkeit bedachte Menschen sind. Aber der Herr Bundesminister für Justiz will ja vor allem den größten Teil der Bezirksdelikte den jüngsten der Richter, den Bezirksrichtern bei den Strafsgerichten, übertragen. Er hat uns erzählt, die heutigen Gerichte seien demokratische Institutionen, denn sie seien ja durch Ernennung durch einen Volksbeauftragten geschaffen. Vielleicht wäre der Herr Bundesminister für Justiz einmal so liebenswürdig, uns etwas näher darzustellen, wie sich die Auswahl dieser demokratischen Richter durch den Volksbeauftragten, der sie zu ernennen hat, zu vollziehen pflegt; wieso es kommt, daß in den letzten Jahren in Österreich nur noch derjenige zum Richteramt zugelassen werden kann, der nachweist, daß er ein Hakenkreuzler oder ein klerikaler Couleurstudent ist, wieso es kommt, daß alle anderen Leute von der Zulassung zum Richteramt ausgeschlossen sind. Und wenn der Herr Bundesminister für Justiz mir nicht glaubt, so werde ich ihm — es waren schon manche, ich weiß nicht, ob gerade bei ihm oder bei seinem Vorgänger, aber er kann, wenn er das nicht selbst erlebt hat, sich bei seinem Vorgänger erkundigen — eine ganze Anzahl von Leuten, die ihre Studien in der glänzendsten Weise zurückgelegt, in ihrer Vorbereitungstätigkeit beim Gericht wegen ihres Fleisches, wegen ihrer raschen Auffassung, wegen ihrer Kenntnisse täglich belobt wurden, schicken, und er wird von ihnen hören, daß ihre Aufnahme abgelehnt wurde, weil sie angeblich schon überzählig sind oder weil man nicht verpflichtet ist, ihnen den Grund zu sagen, oder weil man sie überhaupt nicht aufnehmen will, und er wird hören, daß es sich dabei um junge Leute handelt, neben denen Minderbegabte, Minderfleißige minder Kenntnisreiche tätig waren, die aus einer klerikalen Verbindung,

aus irgendeiner Hakenkreuzerverbindung kamen, die nach ihnen zu dem betreffenden Obergerichtspräsidenten gegangen sind — und siehe da, es war Bedarf, sie waren willkommen, keiner der Gründe ist geltend gemacht worden, die vorher bestanden. Mit der Auswahl, die heute die burokratischen Richter bestellt, verschone man die Demokratie, für die hat die Demokratie wirklich keine Verantwortung. Die Art dieser Auswahl ist das Undemokratischste, was es gibt. Hier werden Richtergenerationen geschaffen, die überhaupt nicht mehr Organe der Gesamtheit, Organe der Rechtspflege, sondern Organe jener Partei sind, die sie bestellt hat.

Man macht den Geschworenen auch zum Vorwurf, daß sie politisch orientiert seien; man hat von der Politisierung der Geschwornengerichte gesprochen. Bei den Geschworenen ist die Sache dadurch wesentlich gemildert, daß der Geschworene zunächst nur für einen Tag bestellt wird, während sich die Justiz die Angehörigen der bürgerlichen Parteien — und es sind lauter Gegner der Demokratie — für Lebensdauer bestellt. Weiters ist der Geschworene ein Mensch unter zwölf; es gibt Menschen verschiedener Auffassung. Bei den Richtern aber wird dafür gesorgt, daß sie alle die gleiche Auffassung haben. Es wird nicht geduldet, daß einer mit einer anderen Auffassung ins Richteramt aufgenommen wird. Wenn es also überhaupt eine Gefahr der Politisierung der Rechtsprechung gibt, wenn die Gefahr besteht, daß wenigstens in einer nicht zu fernen Zukunft die jüngeren Richterelemente vollständig im Dienste bestimmter politischer Parteien stehen, dann wird die Gefahr durch die heutige Methode der Ersetzung der Richter erzeugt und infolgedessen ist das Argument, die Richter seien Organe der Demokratie, sie seien unabhängig, sie seien weniger voreingenommen als die Geschworenen, ein sehr wenig überzeugendes Argument. Wenn in der Art der Behandlung der Richter in Österreich andere Grundsätze beobachtet werden sollten, wenn man sich entschließen sollte, erstens die Richter wirklich unabhängig zu machen, und zwar vor allem dadurch, daß man ihre finanzielle Unabhängigkeit stärkt und sie anständig bezahlt, und zweitens dadurch, daß man die Aufnahme der Richter nicht zu einem unkontrollierbaren Privileg der Burokratie macht, das heißt zu einem Privileg, das heut ein paar Parteimenschen in Österreich auszuüben haben, sondern wenn man für die Bestellung der rechtskundigen Richter wirklich demokratische Formen finden wird, erst dann wird man sagen können: unsere Gerichte sind Organe der Demokratie, und erst dann wird man berechtigt sein, solche Reden zu halten oder unwidersprochen zu lassen, wie sie hier vom Herrn Bundesminister für Justiz vorgetragen werden.

Wir haben gar keinen Grund, an der Verfassung, die an große Beispiele angeknüpft hat, wenn sie

die Mitwirkung an der Strafrechtspflege Geschworenen übertragen hat, gerade jetzt diese Änderung herbeizuführen. Die Tätigkeit dieser Regierung der Demokratie gegenüber, dem freien Worte, der freien Presse, allen politischen Freiheiten gegenüber ist durchaus nicht danach angetan, daß man eine Institution wie die Geschwornengerichte preisgeben könnte.

Die erste Verfassung des alten Österreich, die Verfassung vom 25. April 1848, hat die Geschwornengerichte zumindest angekündigt, sie hat zumindest dem Volke ein Recht darauf gegeben. Nach dem Zusammenbruch der Reaktion, die sie zerstört hat, sind die Geschwornengerichte wiederhergestellt worden. Wir haben eine Zeit vorgefunden, in der nach einer Periode der Einstellung der Geschwornengerichte die Geschworenengerichte wieder geschaffen waren. Wir haben die Zeit der Ausnahmegerichte, die Zeit ohne Schwurgericht miterlebt, und wir wünschen sie nicht herbeizuführen und haben infolgedessen, vorsichtiger als der Gesetzgeber der Vergangenheit, die Geschwornengerichte in ausreichendem Maße in der Verfassung verwurzelt. Infolgedessen muß der Herr Bundesminister für Justiz erst die Verfassung ändern, um diesen reaktionären Angriff auf die Verfassung unternehmen zu können. Er bilde sich nicht ein, daß ihm das gelingen wird. Die Zeit ist nicht danach angetan.

Was die Rechtsprechung der Geschworenen auf dem Gebiete, auf dem sie durch den Herrn Bundesminister für Justiz eine so harte Kritik erfahren haben, betrifft, so habe ich keinen Grund, mich mit ihr zu befassen, denn wir haben hier vor uns eine Vorlage, die vielmehr, die etwas ganz anderes will, als die Justiz über Kapitalverbrechen in Österreich zu reformieren. Aber man vergesse nicht daran — und das soll selbst bei aller Einschränkung und Vorsicht, die ich mir bei der Besprechung der Frage auferlege, nicht vergessen werden: Wie sieht denn das materielle Strafrecht aus, dessen Anwendung wir den Geschworenen zur Pflicht machen? Wie sieht denn das Gesetz aus, das heute demjenigen gegenüber angewendet werden muß, der einen anderen Menschen getötet hat, wie sieht denn das Gesetz aus, das der Kindermörderin und vielfach dem Totschläger gegenüber anzuwenden ist? Ich bin durchaus bereit und fähig, an aller Entfernung über die häufigen Freisprechungen teilzunehmen, die bei Anklagen über Blutdelikte vorkommen, und ich sehe auch manchen Grund dafür, den der Herr Bundesminister für Justiz nicht angeführt hat, von dem ich aber überzeugt bin, daß er sich beseitigen oder erheblich abstellen ließe. Es gibt keine Institution, die nicht bei Aufrechterhaltung ihrer grundsätzlichen Bedingungen Reformen vertrüge, durch Reformen wenigstens erheblich verbessert werden könnte. Über die erste Bedingung wäre eine Änderung des materiellen Strafrechtes, wäre die

für den gewöhnlichen Menschen unsägbare Tatsache, daß etwa der Mord, den dieses Mädchen begangen haben soll, das den Liebhaber niedergeschossen und sich selbst dreimal angeschossen hat — es ist nicht erfreulich, daß sie freigesprochen wurde —, genau so qualifiziert ist wie irgendein Raubmord, irgend ein Lustmord oder irgendein anderer gemeiner Mord. Das ist ein unmögliches Strafgesetz. Das Strafgesetz, das zum Beispiel die Kindermörderin mit schwerem Kerker unter Umständen von lebenslanger Dauer bedroht, ist ein Gesetz, das den heutigen Vorstellungen vom Maße der Strafbarkeit, von der Bedeutung des geschützten Rechtsgutes nicht mehr entspricht. Das materielle Strafrecht muß geändert werden. Aber daß wir den umgekehrten Weg gehen, daß wir die Mitwirkung des Volkes an der Rechtsprechung ausschließen sollen, ohne dem Volke ein besseres Instrument zur Handhabung der Rechtsprechung zu geben, ist nicht möglich. Daß dieses Gesetz aus dem Jahre 1803 seine Rechtfertigung dadurch erhalten soll, daß es heute im demokratischen Staate noch gilt und infolgedessen als Gesetz der Demokratie anzusehen sei, ist eine Auffassung, gegen die sich alles auch in demjenigen auflehnt, der mit Freisprechungen solcher Art gar nicht einverstanden ist.

Der Herr Bundesminister für Justiz hat dem noch stärkeren Vorwurf, der aus dem Aussehen unserer Strafprozeßordnung gegen das Gesetz erhoben werden könnte, dadurch zuvorkommen versucht, daß er ein paar Bestimmungen zur Verbesserung der Strafprozeßordnung in das Gesetz aufgenommen hat. Vielleicht hat er damit geglaubt, jenen Vorstellungen nachzukommen, die in der Diskussion gelegentlich geäußert wurden, man solle die Schwurgerichte, da nun einmal die österreichische Reaktion die Reform der Strafprozeßordnung seit Jahrzehnten vereitelt, gegen eine Reform der Strafprozeßordnung verkaufen. Und da hat nun der Herr Justizminister in das Gesetz so eine Art Kompensation aufgenommen, kleine Verbesserungen an der Strafprozeßordnung, die wohl die stärkste Rechtsgarantie für die freie Überzeugung, für das freie Wort in Österreich beseitigen, aber dafür kleine Rechtsgarantien anderer Art schaffen sollen. Aber wie wenig ist das, was er bringt! Nicht etwa, daß es einen Preis gäbe, für den die Schwurgerichte als Gerichte über Preszinhalts- und vor allem über politische Verbrechen und Vergehen feil wären; nicht so will ich verstanden werden. Aber das, was hier als Reform der Strafprozeßordnung auftritt, ist ja geradezu lächerlich. Hat denn das Bundesministerium für Justiz die ganze Diskussion, die sich über die Reformbedürftigkeit unserer Strafprozeßordnung seit Jahren in aller Öffentlichkeit zuträgt, übersehen? Hat es denn vollständig übersehen die Unmöglichkeit der Behandlung des Be-

schuldigten nicht etwa nur in der Untersuchungshaft, sondern in der Voruntersuchung überhaupt, die Ausschließung jeder wirklichen Verteidigung, die Tatsache, daß, wenigstens dem Beschuldigten gegenüber, die Akten mit einem undurchdringlichen Geheimnis umgeben werden, übersehen die unerhörte Tatsache der nichtöffentlichen Berufung, die, wie ich bei einem allerdings etwas zurückliegenden Beispiel erzählt habe, selbst in solchen Fällen, wo Strafen von 18 Monaten auf 5 Jahre erhöht werden, niemanden fragt, niemandem verantwortlich ist, niemandes Verteidigung kennt? Das alles bleibt, und unübersehen ist nur eine kleine Verzögerung des Laufes der Voruntersuchung durch eine Erörterung über die Fortdauer der Untersuchungshaft. Das ist keine Reform der Strafprozeßordnung, und infolgedessen ist das Gesetz auch in diesen Bestimmungen unannehmbar und keine Grundlage für eine Reformierung des Gesetzesstoffes, den es behandelt.

Und nun hat der Herr Bundesminister für Justiz, da er nun einmal ganze Arbeit machen will, seinen Vorstoß gegen die Geschwornengerichte noch durch eine Art Flankendeckung gefichert: es ist dies die Vorlage für die Schöffen- und Geschworenlisten, heute nur mehr Schöffenlisten nach den Vorstellungen des Herrn Bundesministers für Justiz. Wenn irgend eine Reform der gesetzlichen Bestimmungen über die Bildung der Geschworen- und Schöffenlisten in Österreich unsere Zustimmung finden soll und nicht von uns in der entschiedensten Weise bekämpft werden soll, so muß sie Garantien dafür bieten, daß die Geschworenen und die Schöffen nicht nur — was wir ebenso lebhaft wünschen wie alle anderen — ehrenhafte, gewissenhafte, für das Richteramt taugliche Menschen sind, sondern daß Schöffen und Geschworne das vorstellen, was ich einen Querschnitt durch unsere Demokratie nennen möchte, daß sie in ihrer Zusammensetzung der Zusammensetzung der Bevölkerung entsprechen, daß die Auffassungen, die Wünsche, die Vorstellungen der Bevölkerung in ihnen ihren Widerhall finden, und das heißt: es darf keine Klasse und keine Gruppe vom Alme der Geschworenen und Schöffen ausgeschlossen bleiben. Das hat der Herr Bundesminister für Justiz auch anerkannt, aber die gesetzlichen Bestimmungen garantieren das gerade Gegenteil. Er sagt uns, es sei garantiert, daß keine Gruppe der Bevölkerung vom Geschworen- und Schöffenamt ferngehalten bleibe, weil in einer Kommission von sechs Mitgliedern ein Mitglied sitzt, das von der Arbeiterkammer entsendet wird. Das ist die Garantie. Aber es steht in diesem Gesetzentwurf mit keinem Wort, daß dieses eine Mitglied Beschlüsse fassen kann, sondern es steht vielmehr darin, daß dieses eine Mitglied immer überstimmt werden kann, und die anderen Mitglieder, nun, die sind so ausgewählt, daß eine sichere Mehrheit zustande kommt, die vor allem Angehörige der

Arbeiterklasse in den meisten Fällen vom Geschworenenamt ausschließen wird. (So ist es!) Denn die starke Einflussnahme der Bureaucratie auf die Zusammensetzung, die Ernennung durch die Präsidenten der Gerichtshöfe, die Ernennung durch die Handelskammern, die Ernennung durch die landwirtschaftlichen Hauptkörperchaften, wie das alles immer heißt, diese Ernennungen geben die Sicherheit dafür, daß lauter Vertrauensmänner ernannt werden, die wahrlich nicht um die Teilnahme vor allem von Arbeitern und Arbeiterfrauen an der Rechtsprechung besorgt sein werden. Und die von den Gemeinden entsendeten Mitglieder müssen diesen Mitgliedern gegenüber, wenigstens in den meisten Fällen, in Österreich in der Minderheit bleiben. Es ist infolgedessen da eine Bureaucratierung des ganzen Apparates vorgesehen, der auf die Bestellung der Volksrichter entscheidenden Einfluß nimmt. Und wenn nun schon bei der Bestellung der Gelehrtenrichter sich jene Entwicklung vollzogen hat, die ich hier geschildert habe und die hinter der Wahrheit noch weit zurückbleibt, die erst recht anschaulich würde, wenn man dazukäme, ein lebendiges Beispiel durch die Aufführung von Namen zu zeigen, wie das gemacht wird, wenn nun diese Methode sich dann auch in einer etwas anderen Form auf die Bestellung der Schöffen und, solange es Geschworne gibt, der Geschworenen überträgt, nun, dann natürlich haben wir Gerichte zu erwarten, die der jetzigen Regierung, die den bürgerlichen Parteien zusagen mögen, aber einen Ausdruck der österreichischen Demokratie darf man diese Gerichte wahrlich nicht nennen.

Infolgedessen kann man der Justizverwaltung und der Regierung Seipel nur empfehlen, auf legislative Pläne solcher Art zu verzichten. Die Idee des Herrn Bundesministers für Justiz, sich als den Vollstrecker irgendeines Gerichtes an den Schwurgerichten zu betätigen und mit seinem Namen die historische Aufgabe zu verknüpfen, die Schwurgerichte in Österreich wieder einmal zu beseitigen, der Gedanke ist ein undurchführbarer Gedanke. Reformen im materiellen Recht, Reformen in der Prozeßordnung und, wenn Sie wollen, Reformen im schwurgerichtlichen Verfahren, das sind Wege, auf denen wir Ihnen folgen werden, weil wir das, was sich in der Rechtsprechung in der letzten Zeit vollzieht, ebenso wie alle anderen Menschen in Österreich für beklagenswert halten und weil wir es ändern wollen. Und wenn Sie mit großem Pathos hier erklärt haben, wir hätten nur die Wahl, ob wir Richter wollen, die dem Gesetz dienen, oder Richter, die sich über das Gesetz stellen, die sich erlauben, im Wege freier Rechtsbildung ihr Urteil zu schöpfen, meine Herren, ein veraltetes unmögliches materielles Gesetz zwingt oft den Volksrichter, im Wege freier Rechtsbildung sein Urteil zu schöpfen!

Solange das, was er in seinem Urteil als seine Überzeugung, als seinen Richterspruch kundgibt, noch immer Recht in einem höheren Sinne ist, solange es noch immer verantwortet werden kann vor jenen, die als Gesamtheit den Richterspruch zu fordern berechtigt sind, solange ist es nicht Rechtsbeugung, und ich weiß nicht, ob es das ist. Auch damit ist noch das Recht lange nicht gebeugt, denn der Geschworene hat Gesetz und eigene Überzeugung in gleicher Weise als seine Richtsnur zu befolgen. Und das, was die Geschworeninstitution so wertvoll macht, das, was sie immer zu einer begehrten Einrichtung gemacht hat, in allen Zeiten demokratischer Entwicklung — nun das war gerade dieses Stück der Freiheit, das die richterliche Überzeugung haben durfte, das Stück Freiheit, mit dem sie zum Ausdruck kommen durfte. Rechtsbeugung ist etwas anderes und niemand von uns will, daß Geschworene in ihren Urteilen das Recht beugen, und noch weniger wollen wir, daß etwa in Urteilsprüchen die höchste Pflicht jeder menschlichen Gemeinschaft: die Unverfehltheit des menschlichen Lebens zu achten und zu sanktionieren, vernachlässigt werde. Aber Sie werden mir zugeben: das hat mit der Frage, wer den § 303, den § 305, den § 516 und den § 65 des österreichischen Strafgesetzes handhaben soll, nicht das geringste zu tun. Und solange Sie uns zwingen, darüber vor allem zu diskutieren, solange sorgen Sie selbst dafür, daß Zustände, die Sie als reformbedürftig erklären, aufrechterhalten bleiben. Und ich getraue mich zu sagen: Diese Vorlage, die an die Stelle einer redlichen Reformierung der Strafprozeßordnung einen klerikalen Angriff auf die Demokratie bedeutet, wird ein Stück Mitverantwortung dafür treffen, wenn die Justizverhältnisse in Österreich in Zukunft nicht besser werden. (Lebhafter Beifall.)

Dr. Mataja: Hohes Haus! Auf dem Gebiete des Strafprozesses hat sich die Demokratie in Österreich zunächst mit einem kräftigen Vorstoß gegen das Berufsrichtertum eingeführt. Der Justizausschuß hebt in seinem Berichte aus dem Jahre 1920 die Wichtigkeit der Frage: Laienrichter oder Berufsrichter hervor, führt indessen zur Begründung seines Standpunktes einen einzigen Satz an, indem er sagt (liest): „Allenthalben dringt der Gedanke durch, daß reine Beamtenräte den Bedürfnissen einer demokratischen Rechtspflege am wenigsten entsprechen.“ Nun, hohes Haus, auch die gegenwärtigen Regierungsvorlagen werfen Probleme auf, die uns zwingen, uns mit dieser Frage: Laien- oder Berufsrichtertum etwas eingehender zu befassen, als dies damals geschehen ist. Der Laienrichter ist in dem österreichischen Strafprozeß neu oder wieder eingeführt worden im Jahre 1873, in der Form der Schwurgerichte. Für diese Einführung waren zweierlei Motive maß-

gebend, politische und sachliche. Politische Motive, weil man den Staatsbürger schützen wollte gegen eine übermächtige Staatsgewalt, die unter Umständen nicht Bedenken tragen würde, in Verfolgung politischer Ziele auch die Wahrsprüche der Berufsrichter zu beeinflussen; sachliche Gründe, weil man der Meinung war, daß bei den Urteilen auch menschliche Erwägungen mitsprechen sollen, die man verabsäumt hatte in die Form von Paragraphen zu gießen. Man muß diese beiden Gruppen scharf auseinanderhalten, denn der Volksrichter ist für politische Delikte aus ganz anderen Gründen eingesetzt worden als für schwere Verbrechen. Diese beiden Gruppen müssen auseinandergehalten werden und der Laienrichter in der Frage der schweren Delikte und der Laienrichter in der Frage politischer Delikte ist ganz verschieden zu beurteilen.

Was nun die Delikte betrifft, welche den Laienrichtern wegen der Schwere der angedrohten Strafe zugewiesen sind, so möchte ich durchaus nicht in den Verdacht kommen, als würde ich die österreichischen Richter für lebensfremde Paragraphenmenschen halten, die selbst den richtigen Weg in solchen Dingen nicht zu finden wissen. Aber wenn ich mich auch von diesem Fehler fern halte, so muß ich doch sagen, daß die Beziehung des Laienelementes bei diesen Verhandlungen sicherlich gute Gründe hat und daß man davon nicht abgehen dürfte. Ob man gleich so weit gehen muß, dem Berufsrichter bestenfalls die Parität im Senat zuzugestehen, wie wir das im Jahre 1920 gemacht haben, als wir die Wierer-Senate durch Schöffensenate ersetzen, ist allerdings eine andere Frage.

Was nun die politischen Delikte anlangt, so möchte ich der Ansicht Ausdruck geben, daß der Laienrichter im Verfahren über politische Delikte einschließlich der Preszedelikte durch die Demokratie nicht überholt ist. Gewiß, die autokratische Staatsgewalt, vor der die Staatsbürger geschützt werden sollten, besteht nicht mehr. Aber die Demokratie erschöpft sich nicht in der Herrschaft der Mehrheit über die Minderheit, sondern eine echte Demokratie bedarf auch des Schutzes der Minderheit gegen Übergriffe der Mehrheit. Sie bedarf des Schutzes der verfassungsmäßigen Rechte dieser Minderheit und des Schutzes solcher unverzichtbarer und natürlicher Rechte, die durch keine Verfassung und durch kein Gesetz abgeändert werden können. Ein parteilos, von jedem Partegeist freies gerichtliches Verfahren und Urteil gehört zu jenen Rechten, welche keine Demokratie beeinträchtigen und aufheben darf. Würden wir es also mit einer demokratisch-parlamentarischen Mehrheit zu tun haben, welche sich des Berufsrichters bedient, um die natürlichen Rechte der Minderheit zu verleihen, so könnte man sicherlich die Vertretung, die Wahrung, den Schutz der Rechte der Minderheit auch in die Hände des Laienrichters legen. Es ist

eben nur die Frage, wer diese Rechte der Minderheit besser und wirksamer schützen wird, und da kommt es darauf an, welcher Art die Berufsrichter und welcher Art die Laienrichter sind. Man kann hier ein absolut gültiges Urteil nicht abgeben. Es hängt davon ab, welche der beiden Gruppen eine bessere Gewähr für eine unpolitische, leidenschaftslose Handhabung der Justiz gibt. Davon wird es abhängen, ob man die Judikatur über politische Delikte zweckmäßiger in die Hände von Berufsrichtern oder von Laienrichtern legt. Nur für überholt kann ich das Laiengericht durch die Demokratie nicht halten. Nun haben wir in der Strafprozeßreform des Jahres 1920 den Geschworenen jene Delikte, welche der Schwere der Strafe wegen den Geschworenen zugewiesen waren, fast vollständig weggenommen. Wir sind von dem fünfjährigen auf den zehnjährigen Strafsatz hinaufgegangen und auch in unserem Strafgesetz gibt es nur außerordentlich wenige Delikte, die mit einer höheren als einer zehnjährigen Strafe bedroht sind. Dagegen gibt es eine Unzahl von Delikten und Deliktsfällen, die mit Strafen von fünf bis zehn Jahren bedroht sind, so daß wir das Schwurgericht für gemeine Verbrechen bis auf wenige, ganz besonders krasse Blutverbrechen tatsächlich abgeschafft haben. Wir haben es ja beinahe schon vergessen, daß noch vor zehn Jahren das Schwurgericht in Wien tagaus, tagein das ganze Jahr über tagte, daß kaum ein Tag ohne Schwurgerichtsverhandlung verging, daß zwei bis drei solcher Verhandlungen oft gleichzeitig stattfanden. Es fielen damals noch alle größeren Eigentumsdelikte, Betrugsfakten, Diebstähle, Veruntreuungen den Schwurgerichten zu. Diese Fälle haben wir dem Schwurgericht weggenommen und den Geschworenen blieben nur die paar Kapitalverbrecher. Und da, wie die Regierungsvorlage in ihrer Begründung sehr richtig hervorhebt, politische Delikte nicht mehr angeklagt werden, haben wir den Geschworenen einfach gerichtsfremd gemacht. Jetzt kommt der Mann von seiner Werkstatt oder von seiner Maschine in diese neue Funktion als Richter, und die erste Aufgabe, die ihm zugemutet wird, ist gleich, einen Menschen wegen einer Anklage zu urteilen, auf die eine 10- bis 20jährige Kerkerstrafe steht. Das ist natürlich eine unerhört schwere Aufgabe, und das ist sicherlich auch mit ein sehr wichtiger Grund für so viele unerklärliche Freisprüche, denen wir gegenüberstehen. Gewiß, man erzählt dem Geschworenen vieles, es erzählt ihm der Staatsanwalt, es erzählen ihm die Zeugen, was dieser Mann alles angestellt hat. Er hört von den schrecklichen Dingen, die vorgekommen sind. Aber das hört er nur; was er vor sich sieht, ist ein häßliches Unglück auf der Anklagebank, und dieser Eindruck ist für einen Laien ein außerordentlich starker. Geschult wird er nicht, wie dies früher jeder

tüchtige Vorsitzende gemacht hat, der den Geschworenen allmählich eingeführt hat und ihm vorerst leichtere Delikte zugeteilt hat, so daß er das Verurteilen und auch das bewußte Freisprechen gelernt hat, nicht mehr in dem Sturm der Gefühle. Er hat sich ein bisschen an das Metier gewöhnen können. Das ist nun heute weggefallen. Der Geschworene kommt heute aus seinem Beruf in eine solche Situation, die meiner Ansicht nach allzu starke seelische Anforderungen an ihn stellt.

Während wir den Geschworenen gemeine Delikte weggenommen haben, haben wir ihn in bezug auf politische Delikte mehr als bestätigt. Die Gesetzgebung selbst hat die Grundlage für die Politisierung des Geschworenen gelegt, indem sie ihm gemeine Verbrechen weggenommen hat, ihn aber in der Beurteilung von politischen und Pressedelikten bestätigt hat.

Hohes Haus! Das Gesetz hat allerdings nicht alles gemacht, auch nicht das Gesetz über die Geschworenen- und Schöffenlisten, das wir dann beschlossen haben. Denn das Gesetz billigt zwar den politischen Parteien eine gewisse Einflussnahme auf die Bildung der Geschworenen- und Schöffenlisten zu, und die politischen Parteien sind in den entscheidenden Kommissionen vertreten. Über was ist denn wirklich geschehen? Der Herrschaftswille der Politiker und die Schwäche der Gerichte haben es dahin gebracht, daß in Wien heute die Gerichtspersonen überhaupt nur Statisten sind und die Geschworenen tatsächlich von den politischen Parteien ernannt werden. Das geschieht nicht praeter legem, sondern contra legem, gegen das Gesetz, weil das Gesetz in Wien nicht gehandhabt wird. Ich will einmal diese Tatsache, daß das Geschworenen- und Schöffenlistengesetz in Wien ständig gebrochen wird, die ganzen neun Jahre hindurch, die es besteht, hier unzweideutig feststellen.

Hohes Haus! Das Gesetz kennt Urlisten. Alle zum Geschworenent Berufenen sind in die Urlisten aufzunehmen. Außerdem billigt das Gesetz der bei der Bezirkshauptmannschaft zusammentretenden Kommission — in Wien der Gemeindekommission — das Recht zu, mit Stimmenmehrheit aus den in die Urliste aufgenommenen Personen diejenigen zu bezeichnen, die wegen ihrer Verständigkeit, Ehrenhaftigkeit, rechtlichen Gesinnung und Charakterfestigkeit für das Amt eines Geschworenen vorzüglich geeignet erscheinen. Das Verzeichnis dieser Personen wird allgemein Empfehlungsliste genannt, obwohl dieser Ausdruck im Gesetz nicht vorgesehen ist. Aber zur Klärstellung der Begriffe und damit wir nicht immer Definitionen wiederholen müssen, wollen wir hier Urliste und Empfehlungsliste unterscheiden. Das Gesetz schreibt der Gerichtshofkommission vor, ihre Auswahl aus der Urliste zu treffen. Es heißt im

§ 14: Die Kommission wählt aus den Urlisten die fähigsten und würdigsten Personen aus. Das Gesetz bestimmt nicht, welchen Gebrauch die Gerichtshofkommission von der Empfehlungsliste machen muß. Die Kommission kann die Empfehlungsliste ganz oder teilweise benutzen oder einfach beiseite lassen. Es wäre ja der Fall möglich, daß der Gerichtshofkommission die Empfehlungsliste nicht vertrauenswürdig wäre. Das Gesetz hat sich deshalb gehütet, der Kommission Vorschriften hinsichtlich der Verwendung der Empfehlungslisten zu erteilen. Was aber unzweideutig ist, ist, daß die Gerichtshofkommission die Urliste nicht weglassen und vernachlässigen darf, denn an die ist sie gebunden.

Wie entstehen nun in Wien diese sogenannten Empfehlungslisten? Machen sollte sie die Gemeindekommission. Auch das geschieht nicht. Die Gemeindekommission vollzieht hier ausschließlich eine formale Tätigkeit, die Listen werden in den Bezirken gemacht. In den einzelnen Wiener Gemeindebezirken werden die Geschworenen und Schöffen auf die politischen Parteien nach der Zahl der Bezirksräte der beiden Gruppen aufgeteilt, und es bekommen also die Sozialdemokraten so viel und die Einheitsliste so viel Geschworene und Schöffen für die Empfehlungsliste. Wenn das besorgt ist, wenn die politischen Parteien ihre Arbeit geleistet haben, ist dieser Teil der Empfehlungsliste vollendet. Die mit der Auswahl betrauten Personen entstammen natürlich dem politischen Milieu. Das sind aktive Parteipolitiker, die ihrerseits selbstverständlich wieder meist oder ausschließlich Leute aus dem politischen Leben kennen, und daher ist jeder, der nicht im aktiven politischen Leben drinnen steht, praktisch von dieser Empfehlungsliste ausgeschlossen, er kommt nicht hinein. Je straffer eine Partei organisiert ist, um so strikter wird sie das durchführen, am straffsten selbstverständlich die am besten organisierte sozialdemokratische Partei. Dann kommen diese 21 Listen beim Magistrat zusammen, die Gemeindekommission wird einberufen, und sie registriert einfach die 21 Bezirkslisten, von denen man also sagen kann, daß sie zu zwei Dritteln sozialdemokratische Parteileute und zu einem Drittel Parteileute der Einheitsliste enthalten und daß natürlich alle anderen Elemente fehlen. Das wäre ja noch kein Unglück, wenn die Gerichtshofkommission das Gesetz einhalten würde. Denn ich meine, daß die Gerichtshofspräsidenten von Wien und die richterlichen Beisitzer auch wissen, wie die Empfehlungslisten in Wien entstehen, und sie hätten daher — weiß Gott — Anlaß genug, diese Empfehlungsliste beiseitezulegen. Aber jedenfalls tun sie das gerade Gegenteil. Sie legen eine Liste beiseite, es ist aber die Urliste und nicht die Empfehlungsliste, und das widerspricht dem Gesetz. Ich habe nicht feststellen können, ob die Gemeinde Wien tatsächlich den beiden Landesgerichten Urlisten vorgelegt hat,

das heißt, ich habe nicht feststellen können, ob die Wählerlisten, welche den Landesgerichtspräsidenten vorgelegt worden sind, jene Korrekturen enthalten haben, durch die erst eine Wählerliste zur Geschworenenurliste wird. Ich habe das deshalb nicht feststellen können, weil die beiden Herren Gerichtshofpräsidenten diese Listen der Gemeinde Wien zurückgestellt haben, unbenukt zurückgestellt haben, obwohl das Gesetz zwar die Benutzung der Urliste, aber nicht die Zurückstellung der Urliste vorschreibt. Meiner Ansicht nach war die Urliste zu benutzen; gewiß war sie nicht zurückzustellen, weil das im Gesetz nicht vorgesehen ist, und jetzt zeigt sich die Schwierigkeit, daß man nicht mehr feststellen kann, ob das eine Wählerliste oder eine Geschworenenurliste gewesen ist.

Nun noch eine Gesetzwidrigkeit. Es steht ausdrücklich im § 14 des Gesetzes, daß die Kommissionen aus den Urlisten die fähigsten und würdigsten Personen auszuwählen haben. Die beiden Gerichtshofkommissionen in Wien wählen überhaupt nicht. Sie wählen nicht, sie lösen aus. Es ist daher — schon der Natur des Auslosens entsprechend — für sie ganz unmöglich, eine individuelle Unterscheidung zu treffen und fähige und würdige Personen auszuwählen, denn das Los wird nicht von der Fähigkeit und Würdigkeit des einzelnen Bewerbers bestimmt. Hier liegt also eine neuerliche Gesetzwidrigkeit vor.

Und wenn ich nun die Frage stelle, warum denn richterliche Personen eine solche Kette von Gesetzwidrigkeiten begehen, so liegt der Grund ganz klar auf der Hand. Gewiß nicht aus Mangel an Achtung vor dem Gesetz. Das kann man unseren Richtern gewiß nicht vorwerfen. Der Grund ist einfach die Besorgnis vor den politischen Parteien. Denn wenn die Richter eine Auswahl treffen, die den Herren der sozialdemokratischen Partei nicht paßt, sind sie sicher der Angriffe in diesem Hause und sicher der Angriffe in der Presse. Das sind Dinge, die die Richter scheuen, denn sie sind natürlich den Angriffen durch die Presse ebenso schutzlos preisgegeben, wie jeder Mensch in Wien heute diesen Angriffen preisgegeben ist. (Zustimmung.) Davor scheuen sie sich, und so ergreifen sie den ungesezlichen Ausweg dieser Auslösung an Stelle dessen, was geschehen sollte, nämlich an Stelle der Auswahl nicht aus der Empfehlungsliste, sondern aus der Urliste.

Die Regierung legt uns nun zwei Gesetze vor, das eine ist das Schöffenselistengesetz, und das andere ist die Strafprozeßnovelle. Was nun dieses Schöffenselistengesetz anlangt, so würde dieses Gesetz in Wien die Bezirkslisten, wie sie heute schon bestehen, sanktionieren, den Apparat etwas verändern und in den Ländern draufsetzen diese Bezirkskommissionen schaffen; wie ich höre, würde man das be-

grüßen. Hohes Haus! Die christlichsoziale Partei wird diese Bestrebung der Regierung unterstützen, unter der Voraussetzung, daß keine Änderung dieser Kommissionen nach der politischen Richtung stattfindet, daß nicht eine solche Änderung stattfindet, daß in einzelnen Bezirken in Wien die unpolitischen Faktoren von den politischen Faktoren überstimmt werden könnten. Diesen Weg würde die christlichsoziale Partei nicht mitgehen. Da ich aber nicht ganz überzeugt bin, daß diese Vorlage über die Schöffenslisten noch in diesem Jahre Gesetz wird, und da Ende des Jahres neuerdings in Wien die Geschworenen- und Schöffensliste zusammengestellt wird, erlaube ich mir, der hohen Regierung gegenüber die bestimmte Erwartung auszusprechen, daß nunmehr im zehnten Jahre der Gültigkeitsdauer dieses Gesetzes das Gesetz in Wien endlich eingehalten und durchgeführt wird. (Zustimmung.)

Was den Entwurf der Strafprozeßnovelle vom Jahre 1929 anlangt, so beginnt sie, wie bereits der Herr Redner der Opposition hervorgehoben hat, mit einer Verfassungsänderung, welche das Schwurgericht zu einem großen Schöffengericht umzuwandeln bestimmt ist. Hohes Haus! Ich möchte mir vor allem erlauben, aufmerksam zu machen, daß dieser Artikel I der Regierungsvorlage eine weitere Verfassungsänderung beinhaltet, denn bisher ist die verfassungsmäßige Kompetenz der Schöffengerichte eine begrenzte; sie ist nur strafprozeßual unbegrenzt, aber in der Verfassung ist sie begrenzt. Die Regierungsvorlage würde die Kompetenz der Schöffen auch verfassungsmäßig zu einer unbegrenzten machen. Ich vermisste in diesem Punkte die entsprechende Einbegleitung in dem Motivenbericht. Ich muß sagen, daß diese zweite Verfassungsänderung, welche in dem Artikel I drinnen steht, in diesem Motivenbericht nicht nur nicht hervorgehoben, sondern sogar verschleiert ist. Infolgedessen fehlt natürlich auch jeder Schatten einer Begründung dafür, und ich würde es doch als empfehlenswert bezeichnen, beantragte Verfassungsänderungen zu begründen.

Was nun die Folgen betrifft, die man sich davon verspricht, so möchte ich mir erlauben, folgendes zu sagen: Ich glaube, daß für die gemeinen Verbrechen eine Verbesserung eintreten kann durch die Dinge, die ja wiederholt hervorgehoben worden sind: durch die gemeinsame Beratung und Beschlusffassung der Laienrichter zusammen mit den Volksrichtern, dann durch die Mitteilungnahme der Laienrichter, also in diesem Falle der Schöffen auf das Strafausmaß. Das alles wird meiner Ansicht nach eine günstige Wirkung nach sich ziehen. Aber in bezug auf die politischen Delikte möchte ich die hohe Regierung und das hohe Haus bitten, sich da gar keiner Täuschung hinzugeben: Solange man den Geschworenen und den Schöffen als Ausdruck eines politischen Herrschaftswillens auffaßt, wie es heute

der Fall ist; solange werden diese sechs Schöffen den drei Berufsrichtern wie eine Mauer gegenüberstehen in dem Moment, wo es sich um einen politischen Standpunkt und politische Delikte handelt. Ja, sie werden noch mehr als bisher in den sozialdemokratischen Parteischulen, denen heute alle sozialdemokratischen Geschworenen und Schöffen unterzogen werden, in denen sie für ihr Amt abgerichtet werden, so instruiert werden, daß man sie gegen die Berufsrichter immunisiert und ihnen begreiflich macht, sie sollen sich in solchen Prozessen von den Berufsrichtern nur ja nichts einreden lassen. Bei den politischen Delikten wird sich da gar nichts ändern, und sie werden ebenso unanklagbar bleiben wie bisher, mag man das bedauern, wie es der Herr Justizminister getan hat — Tränen in seinen Augen habe ich allerdings nicht bemerkt —, oder mag man es begrüßen, wie es der Redner der Opposition getan hat. Man kann sich auf den einen oder den anderen Standpunkt stellen. Aber wer es begrüßt, daß ein Gericht die Gesetze dieses Staates nicht einhält, der demoliert den Staat (*Zustimmung*), darüber muß man sich klar sein. Soll das Gesetz geändert werden, so muß man es im Parlament machen. Über einfach die Sache so zu machen, das geht nicht. (*Zustimmung*.)

Eine Angelegenheit, die von der Öffentlichkeit überhaupt, von den Fachkreisen nur allzuoft falsch beurteilt wird, ist die Frage der Begründung. Man sagt, es demoralisiere ein Gericht, wenn es seine Urteile nicht begründen müsse, und sagt nunmehr, das große Schöffengericht sei dem Geschworenengericht vorzuziehen, weil es seine Urteile begründen müsse. Sicherlich demoralisiert es ein Gericht, wenn es seine Urteile nicht zu begründen braucht. Aber was wird in dem vorliegenden Falle geschehen? Dasselbe, was so oft bei den Schöffengerichten geschieht. Das Urteil wird gemacht und diktiert von den Schöffen — zwei gegen zwei ist es nicht selten, sechs gegen drei wird viel öfter vorkommen. Das Urteil ist bestenfalls ein Kompromiß zwischen den Berufsrichtern und den Schöffen, in das der Berufsrichter einwilligt, damit der Angeklagte nicht ganz straffrei ausgehe. Und nunmehr, wenn die Laienrichter das Urteil gemacht haben, muß der Berufsrichter die Gründe dafür ausfindig machen. Das ist viel schlechter, als wenn das Urteil unbegründet bleibt. Denn dann kommt es dazu, daß die tatsächlichen Richter, die die Urteilssentenz gemacht, die den Urteilstenor hergestellt haben, doch der Begründung enthoben sind. Ja, würde man Geschworene ohne Hinzuziehung gelehrter Richter zur Begründung zwingen, so wäre es noch etwas anderes. Man kann sich aber vorstellen, was da notwendigerweise für Begründungen herauskommen würden. So aber bemüht sich der Berufsrichter, auch für das unmöglichste, für das parteipolitischste Urteil noch eine Be-

gründung zu finden, weil er es für seine Pflicht hält, das Urteil des Gerichtes, das unter seinem Vorsitz stattgefunden hat, doch irgendwie als möglich hinzustellen und allgemein gültige Motive dafür ausfindig zu machen. Der Laienrichter aber, der dieses Urteil verschuldet hat, bekommt dann nicht nur die Belobung seines sozialdemokratischen Instruktors dafür, daß er die Instruktion so brav ausgeführt hat, sondern es wächst auch sein Selbstgefühl, wenn er die Begründung liest, die ein anderer für sein Urteil gefunden hat. Hier ist die Trennung zwischen Urteilstenor und Urteilsbegründung noch viel gefährlicher als die Trennung von Schulurteil und Strafurteil.

Glauben Sie mir, noch folgendes zu sagen: Die Regierungsvorlage zählt in der Begründung eine Reihe von Mängeln auf, die sich in unserem Strafverfahren herausgestellt haben. Ich vermittele aber, daß die Gründe dieses Verfalls offen und klar bezeichnet werden. Diese Gründe sind die Politisierung der Geschworenenbank, die sozialdemokratischen Parteischulen, in die die Geschworenen und Schöffen hineingestellt werden (*Zustimmung*), eine ganz singuläre Erscheinung, die ich in gar keiner anderen Demokratie der Welt kenne. Und nun sagen Sie mir: wenn die Regierung in ihrer Begründung den treibenden Kernursachen aus dem Wege geht, können wir dann verlangen, daß die Richter, ihre Vorgesetzten übertreffend, tatkärtig an die Remedien der Übelstände schreiten? Das erste ist doch, daß wir uns selbst offen über und gegen diese Übelstände aussprechen, bevor wir erwarten können, daß sich ein Dritter dagegen ausspricht.

Hohes Haus! Die christlichsoziale Partei wird die zwei Regierungsvorlagen insoweit unterstützen, als sie sich die Behebung oder Einschränkung zutage getretener Übelstände aus ihnen verspricht. (*Lebhafter Beifall und Händeklatschen*. — Während vorstehender Rede hat Präsident Dr. Gürtler den Vorsitz übernommen.)

Damit ist die erste Lesung beendet. Die Regierungsvorlagen B. 288 und B. 289 werden dem Justizausschuß zugewiesen.

Ferner wird die Regierungsvorlage B. 290 dem Ausschuß für Handel zugewiesen.

An Stelle Volkert als Mitglied und Brachmann als Ersatzmann des Ausschusses für Erziehung und Unterricht wird Brachmann, beziehungsweise Ziricek, an Stelle Volkert als Ersatzmann des Verfassungsausschusses Ziricek, an Stelle Volkert als Mitglied und Leuthner als Ersatzmann des Justizausschusses Leuthner, beziehungsweise Ziricek gewählt.

Präsident: Der Berichterstatter des vom Wohnungsausschuß mit der Vorbereitung der ihm zugewiesenen

Gesetzentwürfe eingesezten Unterausschusses, Abg. Heini, hat mir mitgeteilt, daß er nunmehr die Fassung des Gesetzentwurfes fertiggestellt hat, die sich aus den bisherigen Beratungen des Unterausschusses ergibt, und bereit ist, hierüber dem Unterausschusse den von diesem in seiner letzten Sitzung verlangten Bericht zu erstatten. Ich bin daher jetzt in der Lage, wieder eine Sitzung des Unterausschusses anzusegen, die ich im Einvernehmen mit den Parteien für Mittwoch, den 3. April, um 4 Uhr nachmittags einberufe.

Die nächste Sitzung wird im schriftlichen Wege einberufen werden.

Präsident: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich möchte die heutige Sitzung, die voraussichtlich die letzte vor Ostern ist, nicht schlafen, ohne Ihnen, meine sehr geehrten Damen und Herren, die besten Osterwünsche mit auf den Weg zu geben. (Lebhafter Beifall.)

Schluß der Sitzung: 5 Uhr 30 Min. nachm.

